Bibliothek der Königsberger Handelshochschule

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. **Dr. Riesser,** Berlin,
unter Mitwirkung von:

Geheim. Justizrat Dr. **A. Braun,** Meiningen; Geheim. Regierungsrat Professor Dr. **Gustav Cohn,** Göttingen; **Ludwig Delbrück,** M. d. H., Berlin; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat **Heinrich Dove,** M. d. R., Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. **Düringer,** Leipzig; Wirkl. Legationsrat Professor Dr. **Helfferich,** Berlin; Wirkl. Geh. Rat Dr. **Franz Klein,** Justizminister a. D., Wien; Professor Dr. **Julius Landesberger,** Wien; Geh. Oberregierungsrat Professor Dr. **Lexis,** Göttingen; Geh. Oberfinanzrat Dr. **von Lumm,** Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. **Neukamp,** Leipzig; Staatsminister a. D. **Jhr. Rochussen,** Haag; **Max Schinckel,** Hamburg; Dr. **Ernst Schuster,** barrister-at-law, London; Justizrat Dr. **Herman Veit Simon,** Berlin; Professor Dr. **Heinrich Waentig,** Tokyo.

Schriftleitung:

Rechtsanwalt **Otto Bernstein** und Professor Dr. **Carl Mollwo,**
Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes,
Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Manuskripte sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr 4, II) einzusenden.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 40 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 35, Genthiner Str. 38, zu richten.

Erscheint am 1. und 15 jedes Monats.

Preis 15 M. für den Jahrgang von 24 Heften

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 35, Genthiner Strasse 38.

XI. Jahrgang. **Berlin, 1. März 1912.** **Nummer 11.**

Inhalts-Verzeichnis.

Wirkl. Geh. Rat Dr. Kirchhoff, Grunewald-Berlin:
Ist dauerndes Gleichgewicht im preussischen Staatshaushalt ohne Steuererhöhung möglich?

Diskontpolitik III.
Von Geh. Oberfinanzrat Dr. v. Lumm, Berlin.

Der Baugeldvertrag (Fortsetzung).
Von Dr. Ernst Hagelberg, Rechtsanwalt in Berlin.

Gerichtliche Entscheidungen.

Bücherbesprechungen.

Statistik über die Kursbewegung an der Berliner Börse notierter marktgängiger Wertpapiere im 3. und 4. Quartal 1911.

Ist dauerndes Gleichgewicht im preussischen Staatshaushalt ohne Steuererhöhung möglich?

Die Ordnung der Staatsfinanzen ist keine Parteisache, sie geht jeden Preussen an, dem das Wohl seines Vaterlandes am Herzen liegt. Wer all die Wandlungen unserer stolzen Finanzen mit durchlebt hat, kennt zur Genüge die Kinderkrankheiten, die seit dem Eintritt des verhältnismässig noch jungen Staatsbahnwesens in die preussische Staatswirtschaft überstanden werden mussten.

Als Preusse „bis in die Knochen“ habe ich diese Sorgen wie meine eigenen mitgetragen und dezennienlang an ihrer Heilung eifrig mitgearbeitet. Nun hat in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 5. Februar d. J. der konservative Abgeordnete, Herr von Hennigs, bemerkt: Früher sei ich für solide Eisenbahnfinanzen, jetzt aber für die Dividendenempfänger, die Steuerzahler, eingetreten. Hiernach glaube ich es mir schuldig zu sein, in diesen Blättern noch einmal meinen Standpunkt kurz darzulegen.

Von konservativer Seite ist stets auf die Pflege guter Staatsfinanzen gehalten. Ich glaube deshalb, dort auf eine gerechte Beurteilung rechnen zu dürfen, zumal mein Bestreben offenkundig auf das gleiche Ziel gerichtet ist.

Was haben wir durchlebt? Ueberraschende Steigerung der Eisenbahnüberschüsse; fehlende Schutzmassregeln, um den Uebergriff anderer Ressorts von diesen Ueberschüssen fernzuhalten; Unwirtschaftlichkeit und in deren Gefolge Fehlbeträge, Defizitanleihen.

Die Aufgabe war, der Wiederkehr solcher Missstände in Zukunft vorzubeugen.

Ist dies erreicht? Leider noch nicht. Zwar ist der richtige Grundsatz in der festen Abgrenzung des Eisenbahnbeitrags und Bildung eines leistungsfähigen Ausgleichsfonds gefunden, die Ausführungsmassregel aber, wie sie jetzt provisorisch getroffen ist, trägt die Gefahr der Wiederkehr solcher Missstände noch in sich, sie bedarf deshalb einer Korrektur und zwar möglichst bald, um rechtzeitig vorbeugend zu wirken.

Ich stelle an die Spitze den Leitsatz: Der preussische Staatshaushalt kann und muss angesichts der in glänzender Entwicklung begriffenen Staatsbetriebe, insbesondere der Eisenbahnen ohne jede Steuererhöhung dauernd im Gleichgewicht geführt werden.

Bei richtiger Disposition ist dies nach meiner Ueberzeugung möglich. Die der Steuernovelle beigefügte Denkschrift stellt bereits einen Finanzplan für eine Reihe von Jahren auf. Einen solchen hatte ich bei meinem Vorschlag, dreijährige Wirtschaftsperioden einzuführen, als Unterlage gedacht. Um sofort zu einem ohne Steuererhöhung balancierenden Staatshaushaltsetat zu gelangen, sollte das Eisenbahnextraordinarium, das zum Teil schon auf Anleihe übernommen ist, auch mit dem Restbetrag dorthin überwiesen, und der Betriebsetat dafür mit dem bei ihm verfügbar bleibenden Bestande dem Bauetat beitragspflichtig gemacht werden.

Gewiss wäre es erwünscht, das Eisenbahnextraordinarium — wie bisher — aus laufenden Mitteln zu bestreiten. Die differierenden 80 Millionen Mark fehlen aber bereits im Staatshaushalt und sollen durch eine dauernde Steuererhöhung und erhoffte weitere Einnahmeverbesserung nicht nur eingebracht, sondern es sollen auch die Mehrbedürfnisse der nächsten Jahre durch die erwarteten höhern Steuererträgnisse und die mechanisch wachsenden Eisenbahnbeiträge gedeckt werden.

In dieser scheinbar solideren Finanzierung liegt die Gefahr einer weiteren Fortschleppung des chronischen Defizits und die Förderung der Unwirtschaftlichkeit.

Hierbei muss ins Auge gefasst werden:

Die Finanzverwaltung nimmt den Eisenbahnbeitrag von 2,10 pCt. des statistischen Anlagekapitals als einen dauernden in Anspruch.

Danach müssten neben einer jährlichen Steigerung des Eisenbahnextraordinariums um 4 Millionen Mark noch eine jährliche Steigerung des Eisenbahnbeitrags um nahe 10 Millionen, zusammen 14 Millionen Mark dauernd sichergestellt sein.

Dies ist aber keineswegs der Fall. Insofern steht der Wirtschaftsplan der Finanzverwaltung in einem wichtigen Punkte mit den wirklichen Verhältnissen nicht im Einklang. Was soll nun werden, wenn auf einer solchen nicht tragfähigen Grundlage das künftige Finanzgebäude aufgerichtet wird? Es werden dann Jahr für Jahr neue Ausgaben sowohl wie die dafür als Deckung dienenden Beiträge in den Etat eingestellt, schliesslich ergibt sich, dass wiederum dauernde Ausgaben ohne genügende Deckung bewilligt sind. Der Staatshaushalt kommt also nie ins wirkliche Gleichgewicht. Wir stehen dann abermals vor einer neuen Steuererhöhung. Wenn dies schon jetzt bestimmt vorauszusehen ist, warum soll dann noch jahrelang das auf die Dauer nicht haltbare Provisorium beibehalten und nicht schon jetzt mit der endgültigen Regelung auf geeigneter Grundlage vorgegangen werden?

Alle Vorbedingungen sind dafür vorhanden. Die Eisenbahnverwaltung kann leichter eine aus meinem Vorschlage sich ergebende Mehrbelastung des Schuldendienstes um jährlich 3—4 Millionen Mark tragen, der eine diesen Betrag um einige Millionen Mark übersteigende jährliche Mehreinnahme gegenübersteht, als dauernd die Garantie für eine Mehrbelastung von jährlich 14 Millionen Mark übernehmen. Dazu kommt, dass der Ausgleichsfonds aller Voraussicht nach in wenigen Jahren die zu erstrebende Höhe erreicht haben wird, und dann namhafte Eisenbahnüberschüsse zur Verfügung stehen, die — ebenfalls zur Tilgung verwandt —, der weiteren Thesaurierung zugunsten der Zukunft dienen werden. Unter diesen Umständen die Steuerkraft des Landes für ernstere Zeiten zu schonen und alles daran zu setzen, dass mit den vorhandenen Mitteln der Staatshaushalt ordnungsmässig geführt werden kann, scheint mir eine weise Finanzpolitik.

Ich glaube nicht, dass der Haushalt des Staates, der durch die Staatsbetriebe der Eisenbahnen und Bergwerke ein verwickelter ist und bleiben wird, sich auf dem eingeschlagenen Wege der Automatik dauernd sachgemäss ordnen lässt. Es wird eines fortgesetzten Abfühlens, einer mehr individualisierenden Behandlung der einzelnen Wirtschaftsperioden bedürfen, um hier das Richtige zu treffen. „Die Arbeit, die jetzt getan werden muss“ — sagte ich S. 45 meiner Schrift: Zur Neuordnung der preussischen Eisenbahn- und Staatsfinanzen — ist mehr die latente Tätigkeit eines heilenden Arztes, der die Dosen im einzelnen bestimmt, die dem Organismus zur Gesundung von Fall zu Fall zuzuführen sind.“ Die Finanzminister kommender Zeiten werden es nicht so leicht haben wie die der Vergangenheit, wo noch unterschiedslos alles auf den Staatshaushaltsetat genommen werden konnte (laufende Ausgaben, sowohl wie Bauausgaben), ohne dass er sein Gleichgewicht verlor.

Uebrigens liegt der schwache Punkt der Eisenbahnfinanzen zurzeit nicht mehr im Ausgleichsfonds — dieser wird jetzt eine angemessene Höhe erreichen —, auch nicht in der drohenden Mehrbelastung beim Schuldendienst — die weiter aufzuwendenden Baugelder sind durchweg solcher Art, wie sie jeder solide Privatunternehmer im Anleihewege beschafft und leicht beschaffen kann, da sie ein Beweis für die gute Entwicklung des Geschäfts sind, sondern in dem vom Herrn Eisenbahnminister schon vor einigen Jahren beklagten, bis jetzt offensichtlich noch fortbestehenden Mangel, dass die Eisenbahnverwaltung aller Betriebsreserven bar ist. Ein grosser Staatsbetrieb kann in seiner laufenden Verwaltung solcher latenter Hilfsquellen nicht entbehren, will er nicht in arge Etatsüberschreitungen geraten. Die aber treten nach einer Hochkonjunktur, wenn der Betriebsapparat überanstrengt ist, bei fallenden Verkehrseinnahmen durch das erhöhte Reparaturbedürfnis elementar ein. Als solche stille Reserve kann das für ganz bestimmte Zwecke festgelegte Extraordinarium nicht angesehen werden. Die Reserven, auf die es hier ankommt, müssen, um im richtigen Augenblick als Ausgleich zu dienen, im Ordinarium bar vorhanden sein. Zur Vermeidung von Wiederholungen nehme ich auf die Ausführungen S. 27 meiner Schrift „Die deutsche Eisenbahngemeinschaft“ Bezug und spreche hier nur die Ueberzeugung aus, dass durch Bildung von Reserven bei den Unterhaltungstiteln die Eisenbahnfinanzen nach bewährten Traditionen noch gekräftigt werden müssen.

Dass mein Bestreben unentwegt auf die Herbeiführung solider Eisenbahn- und Staatsfinanzen gerichtet bleibt, daran kann und sollte füglich nicht gedeutelt werden.

Kolonie Grunewald, den 25. Februar 1912.

Dr. Kirchhoff,
Wirklicher Geheimer Rat.

Diskontpolitik.[1])

Von Geh. Oberfinanzrat Dr. **von Lumm**, Berlin.

II. Weitere Massnahmen der Diskontpolitik.
(Fortsetzung).

Gegenüber den internationalen Goldströmungen kommen hauptsächlich die Goldpolitik und die Devisenpolitik in Betracht. Beide haben den Zweck, die Einfuhr von Gold zu erleichtern und die Ausfuhr zu erschweren. Zu der ersteren gehört das Operieren mit veränderlichen An- und Verkaufspreisen für ungemünztes Gold sowie für ausländische Goldmünzen.

Wenn eine Notenbank den Preis erhöht, den sie für fremde Goldmünzen oder Barren gewöhnlich zahlt, so erleichtert sie damit die Einfuhr von Gold aus anderen Ländern. Die Einfuhr wird für den Importeur schon lohnend sein, bevor noch die fremden Wechselkurse um die normalen Beschaffungs- und Versendungskosten des Goldes (bei Goldmünzen auch unter Berücksichtigung der Abnutzung) unter die Parität gesunken sind, d. h. bevor sie den sogenannten theoretischen Goldpunkt erreicht haben. Denn ein Teil dieser Kosten wird durch die als Importprämie wirkende Erhöhung des Ankaufspreises über den Münzpreis hinaus beim Verkauf des Goldes an die Notenbank wieder ein-

[1]) S. Bank-Archiv Nr. 9 v. 1. Februar 1912 und Nr. 10 vom 15. Februar 1912.

gebracht. Umgekehrt wirkt eine Erhöhung der Verkaufspreise für ungemünztes Gold und fremde Goldmünzen ihrer Ausfuhr entgegen. Dann werden die Wechselkurse über den theoretischen Goldpunkt hinaus steigen, bevor die Goldausfuhr für den Exporteur eine Gewinnchance bietet. Hier wirkt die Preiserhöhung als Goldschutzprämie. Der jeweilige Stand der Wechselkurse, bei dem die Einfuhr oder Ausfuhr von Gold tatsächlich rentabel wird (praktischer Goldpunkt), unterliegt dauernden Schwankungen, weil die Beschaffungs- und Versendungskosten von Fall zu Fall verschieden sind. Aber die von den meisten Zentralnotenbanken befolgte Goldpreispolitik kann sich in Goldwährungsländern nur in engen Grenzen bewegen. Denn die Notenbanken sind ja verpflichtet, für die Gewichtseinheit Feingold einen festen durch die Münzgesetzgebung bedingten Mindestsatz zu bezahlen. Sie können beim Ankauf von Feingold den Preis im allgemeinen nur um so viel über den gesetzlichen Münzpreis erhöhen, als die Ausmünzungskosten und die Abnutzung der im Lande umlaufenden Goldmünzen betragen, weil es sonst lohnend würde, dem Verkehr entnommene Goldmünzen einzuschmelzen und sie an die Notenbank zu verkaufen. Würde anderseits der Verkaufspreis für fremde Goldmünzen oder Goldbarren zu hoch angesetzt, so würde man heimische Goldmünzen aus dem Verkehr oder aus der Bank entnehmen und ins Ausland schicken.

Daneben gibt es aber noch einen anderen Weg zur Erleichterung der Goldeinfuhr aus dem Auslande, das ist die Gewährung zinsfreier Vorschüsse auf Goldverschiffungen. Die Notenbank räumt in solchen Fällen dem Importeur, der ihr anzeigt, dass er im Ausland Gold in Barren oder Münzen erworben habe, einen zinsfreien Vorschuss ein, d. h. sie schreibt ihm im Inlande auf seinem Konto einen entsprechenden Betrag gut, über den er sofort verfügen kann. Der Importeur erleidet also für die Zeit, innerhalb der das Gold unterwegs ist, keinen Zinsverlust. Dadurch werden Arbitrageoperationen zwecks Einfuhr von Gold erleichtert. Denn die Massnahme wirkt ebenso wie die Erhöhung der Ankaufspreise für Gold als Einfuhrprämie, insofern als sie schon bei weniger günstigen Wechselkursen für den Importeur die Einfuhr lohnend erscheinen lässt. Die Reichsbank hat ebenso wie die Notenbanken anderer Länder solche zinsfreien Vorschüsse auf schwimmendes Gold wiederholt gewährt. In neuerer Zeit hat sie zur leichteren Heranziehung von Gold aus dem Ausland die Fristen hierfür erheblich verlängert, in einzelnen Fällen bis zur Dauer von 6 Wochen.

In den letzten Jahren ist für Deutschland zur Erleichterung der Goldeinfuhr namentlich aus den Produktionsländern die Schaffung eines selbständigen Goldmarktes in Vorschlag gebracht worden. Um dies zu ermöglichen, solle die Reichsregierung oder die Reichsbank eine eigene Affinieranstalt errichten und — wie es in England und in den Vereinigten Staaten von Amerika bereits von den Regierungen geschieht — auf die Erhebung der Prägekosten überhaupt verzichten. Tatsächlich hat die Reichsbank beim Ankauf von Barren und fremden Goldmünzen häufig höhere Preise als den ihr gesetzlich vorgeschriebenen Mindestpreis von 1392 M für das Pfund Feingold bezahlt. Damit hat sie die in der Bankenquete gegebene Anregung, die Prägegebühr nicht dem Verkäufer in Abzug zu bringen, sondern sie auf eigene Rechnung zu übernehmen, praktisch schon zu einem Teil erfüllt. Aber selbst, wenn sie den Anregungen in vollem Umfang Folge geben würde, ist zu bedenken, dass ein Goldmarkt von so grosser internationaler Bedeutung, wie er in London besteht, in Deutschland aus politischen, wirtschaftlichen und geographischen Gründen niemals geschaffen werden kann.

Zur Erschwerung der Goldausfuhr ist von der Bank von Frankreich namentlich früher oft die sogenannte Prämienpolitik angewendet worden. Die Bank gab, wenn grössere Goldexporte drohten, Gold in namhaften Mengen nur dann frei heraus, wenn nachgewiesen wurde, dass es zur Bezahlung der Einfuhren von Getreide oder Baumwolle gebraucht wurde. Im übrigen verabfolgte sie Gold in Barren und fremden Münzen nur zu einem Preise, der den normalen, durch das Münzgesetz bedingten Satz um ein Aufgeld überstieg. Dieses Aufgeld (prime) hat manchmal bis zu 7 oder 8 Promille betragen. Französische Goldmünzen gab die Bank dann entweder überhaupt nicht her, oder nur für den Binnenverkehr in zwar noch umlaufsfähigen, aber immerhin stark abgenutzten Stücken. Sie ist zu dieser Praxis berechtigt, weil in Frankreich die Doppelwährung zu Recht besteht, und Zahlungen nach Wahl des Zahlungspflichtigen in Gold oder in silbernen Fünffrancsstücken geleistet werden können.

Seit einer Reihe von Jahren wendet die Bank das Verfahren angeblich nur noch an, um sich vor spekulativen Goldausfuhren zu schützen. So lehnt sie die Hergabe von Gold stets ab gegenüber den Bankhäusern, die sich mit Goldarbitragen beschäftigen und in der Goldausfuhr weiter nichts als ein gewinnbringendes Geschäft erblicken. In anderen Fällen, namentlich wenn Napoleons zur Versendung an Länder der lateinischen Münzunion gesucht werden, erhebt die Bank eine Prämie in versteckter Form, indem sie Napoleons an Grossbanken nur gegen Diskontierung von Wechseln mit längerer Laufzeit hergibt.

Durch diese Erschwerungen in der Abgabe von Gold wird für gewöhnlich nicht viel gewonnen, weil sich nach früheren Erfahrungen die Goldprämie alsbald ganz oder teilweise auf den Verkehr überträgt, aus dem nun die vollwichtigen Goldmünzen ausgesucht und exportiert werden. Der Abfluss von Gold aus dem Verkehr kann natürlich erst dann einsetzen, wenn die Wechselkurse aufs Ausland um die Kosten der Goldentnahmen aus dem Umlauf gestiegen sind. Die Massnahme der Bank hat in der Hauptsache immer eine vorübergehende künstliche Verschlechterung und Diskreditierung der französischen Währung dem Auslande gegenüber zur Folge gehabt. Zudem verteuert sie die Beschaffung und Versendung von Gold, vermindert den Vorrat an Goldmünzen im Verkehr und verschlechtert ihn durch die Ausfuhr vollwichtiger Münzen in seiner Qualität.

Von vielen Seiten, namentlich in bimetallistischen Kreisen, ist gleichwohl der Reichsbank die Nachahmung der Prämienpolitik immer wieder empfohlen worden. Für Deutschland kann die Prämienpolitik nicht in Frage kommen, ganz abgesehen davon, dass sie die Doppelwährung zur Voraussetzung hat und ihr deshalb das Gesetz im Wege steht. Unsere Zahlungsverpflichtungen lauten nur auf Gold, und in Gold müssen wir zahlen, dem Auslande gegenüber erst recht. Weigern wir uns, dieser Pflicht prompt nachzukommen, so gefährden wir die Stabilität der Valuta, und die Stellung, die unsere Banken dem Markwechsel mit so grossen Anstrengungen am Weltmarkt erobert haben, wird untergraben. Ausländisches Geld würde unter solchen Umständen nicht mehr in Deutschland Anlage suchen, die finanziellen Beziehungen Deutschlands im Weltverkehr wären bedroht, und sein auswärtiger Handel würde geschädigt. Die Prämienpolitik ist immer ein Attentat auf den Kredit des Landes, das bei Frankreich nur weniger bedenklich ist als bei uns. Denn wir können ohne die Unterstützung ausländischen Kapitals nicht immer auskommen, während Frankreich dem Auslande gegenüber stets nur als Geldgeber auftritt. Es verdient hervorgehoben zu werden, dass auch in Frankreich die Prämienpolitik vielfach von sachverständiger Seite nicht gebilligt wird. So sagte Léon Say: „La meilleure manière de remplir sa caisse d'or, c'est de déclarer et d'être fidèle à sa déclaration, que la caisse sera toujours ouverte pour l'entrée et pour la sortie."

Es bedarf keiner eingehenden Erläuterung, dass Schikanen oder Erschwerungen beim Eintausch der Noten in Gold zur Ausfuhr, wie z. B. die Ver-

abfolgung abgenutzter Goldmünzen, die strikte Beschränkung der Noteneinlösung auf den Hauptsitz der Bank oder die Verzögerung der Auszahlung des Gegenwertes bei den Filialen, die gleichen unerwünschten Wirkungen ausüben müssen wie die Prämienpolitik, wenn sich auch diese Wirkungen in Ländern der reinen Goldwährung nur in mässigen, durch die Münzgesetze bedingten Grenzen äussern können.

Die Anwendung solcher im Rahmen der bestehenden Gesetzgebung allerdings zulässigen Prohibitivmassnahmen lässt sich überhaupt nur rechtfertigen, wenn sie gegen nachweislich illegitime Goldentziehungen, nämlich solche rein spekulativer Art, gerichtet sind. Aber einmal wird es gar nicht immer möglich sein, den legitimen, durch die internationale Zahlungsbilanz bedingten Goldbedarf des Auslandes von den durch Arbitrageoperationen verursachten rein spekulativen Goldabflüssen zu unterscheiden. Selbst die Erfahrung einer umsichtigen Bankleitung wird oft dazu nicht ausreichen, hier die richtige Grenze zu ziehen. Sodann aber bergen auch derartige kleine Erschwerungen bei der Abgabe von Gold durch übermässige Steigerung der Wechselkurse stets die Gefahr in sich, die Währung und damit den Kredit des betreffenden Landes gegenüber dem Auslande zu schädigen. Wenn aber die Frage aufgeworfen wird, ob die wirtschaftlichen Interessen eines Landes in höherem Grade durch Diskonterhöhungen oder durch empfindliche Störungen der Wechselkurse beeinträchtigt werden, so wird man sagen müssen, dass bei ausgedehnten Handelsbeziehungen wie in England und Deutschland das letztgenannte Uebel als das grössere empfunden wird. Besonders gilt das für Deutschland, das zeitweise seinen Vorteil dabei findet, in grösserem Umfang mit ausländischen Krediten zu arbeiten. Im allgemeinen müssen daher die Notenbanken solcher Länder tunlichst alle Massnahmen vermeiden, durch die das internationale Ansehen der Landeswährung eine Einbusse erleiden könnte. Sie müssen selbst unter Opfern darauf bedacht sein, die Wechselkurse nicht allzu hoch über die Parität steigen zu lassen.

Das wirksamste Mittel hierzu bildet neben der Diskonterhöhung die Devisenpolitik. Man versteht darunter die planmässige Einwirkung der Notenbanken auf den Stand der auswärtigen Wechselkurse durch direktes Eingreifen in den Devisenmarkt zur Unterstützung der Diskontpolitik. Das Zusammentreffen grosser Zahlungsverpflichtungen kann den Stand der ausländischen Wechselkurse zeitweise aussergewöhnlich in die Höhe treiben, während erst später Forderungen des Inlandes fällig werden. In diesen Fällen ist es erwünscht, wenn ein Ausgleich geschaffen und eine übermässige, wenn auch vorübergehende Steigerung der Devisenkurse verhindert oder jedenfalls gemildert werden kann. Dazu ist es nötig, dass jederzeit kurzfristige Forderungen an das Ausland bereitgehalten werden, die dann zwecks Vermeidung von Goldabflüssen ins Ausland zur Bezahlung der Schulden benutzt werden können. Diesem Zweck soll die Devisenpolitik dienen. Wenn die Notenbank Wechsel auf das Ausland, die in Gold zahlbar sind, besitzt oder Guthaben im Ausland unterhält, so ist sie in der Lage, sobald die Nachfrage nach fremden Wechseln steigt, Wechsel oder Schecks auf das Ausland aus ihren eigenen Beständen abzugeben. Damit wird der weiteren Steigerung der Devisenkurse und der Ausfuhr von Gold entgegengewirkt. Die Notenbank wird dann die Zeiten niedriger Wechselkurse dazu benutzen, ihr durch die Verkäufe geschmälertes, vielleicht auch erschöpftes Devisenportefeuille wieder aufzufüllen, um bei eintretendem Bedarf von neuem Forderungen auf das Ausland abgeben zu können. So kann durch die Devisenpolitik der inländische Goldbestand gegen unerwünschte Abflüsse ins Ausland geschützt und gleichzeitig die Entwertung und Diskreditierung der heimischen Währung im Auslande verhindert werden. Unter Umständen kann sie auch dazu dienen, den inländischen Goldbestand durch Zufuhr aus dem Ausland zu verstärken; denn die Notenbank kann, wenn ihr dies erwünscht erscheint, sich bei Verfall der Devisen oder durch Verfügung über ihre Guthaben im Auslande Gold beschaffen. Dagegen wird die Devisenpolitik nicht immer ausreichen, wenn es sich darum handelt, den Diskonterhöhungen an ausländischen Märkten entgegenzutreten und ihre Rückwirkung auf den heimischen Geldmarkt aufzuheben. Dazu ist meist nur die Diskonterhöhung imstande.

Einen Bestand an Wechseln und anderen Forderungen auf das Ausland halten sich seit langem verschiedene Notenbanken, wie die Oesterreichisch-ungarische Bank, die Russische Staatsbank, die Belgische Nationalbank, die Niederländische Bank. Sie sind nach den gesetzlichen Bestimmungen teilweise befugt, diese Wechsel ebenso wie den Barvorrat als Notendeckung zu verwenden.

Die deutsche Reichsbank hat ebenfalls schon in früherer Zeit einen Bestand an Devisen, wenn auch nur in mässiger Höhe, gehalten. Die Erfahrungen während des Jahres 1907 haben ihr aber den unmittelbaren Anlass gegeben, der Devisenpolitik grössere Aufmerksamkeit zu schenken. Infolge der in den vorhergegangenen Jahren merklich ungünstiger gewordenen Bewegung der Devisenkurse war der Zufluss von Gold nur unbefriedigend gewesen; und während der amerikanischen Krisis hatte Deutschland, nachdem sein Besitz an Devisen, die als Zahlung benutzt werden konnten, völlig erschöpft war, allein im Monat November per Saldo 115 Mill. M Gold ans Ausland abgeben müssen. Selbst für das ganze Jahr hatte sich zum ersten Male wieder nach langer Zeit eine Mehrausfuhr von Gold ergeben. Die Kurse englischer Sichtwechsel und Schecks hatten an der Berliner Börse an 77 von 156 Notierungstagen den theoretischen Goldexportpunkt erreicht oder sogar überschritten. Eine so ungünstige Gestaltung der englischen Devisenkurse war bis dahin niemals vorgekommen. Eine Ausdehnung ihres Devisenportefeuilles war aber für die Reichsbank auch im Hinblick auf das Vorgehen der anderen grossen Notenbanken als eine Art von Gegenrüstung geboten. Wenn nämlich solche Banken, die über grosse Bestände an ausländischen Wechseln verfügen, zu gewissen Zeiten plötzlich Wechsel auf deutsche Plätze in grösseren Mengen an den Markt werfen und dadurch deren Kurs im Auslande drücken, steigen natürlich die Kurse der ausländischen Wechsel in Deutschland, und es ist dann für die Reichsbank wichtig, in ihrem Vorrat ausländischer Wechsel eine Waffe in der Hand zu haben, um einer Entwertung der heimischen Valuta entgegenzuwirken.

Sie hat deshalb die Bedingungen für den Ankauf von Wechseln auf das Ausland erleichtert und vereinfacht und ihren Bestand an Devisen und an Forderungen auf das Ausland gegen früher erheblich vermehrt, und zwar von 64 Mill. M., d. s. 6 pCt. der gesamten Wechselanlage einschliesslich der Guthaben im Ausland im Durchschnitt des Jahres 1907, auf 219 Mill. M., d. s. 20 pCt. im Durchschnitt des Jahres 1910. Dadurch hat sie zeitweise einen grösseren Einfluss auf die Kursbewegungen zu erzielen vermocht. So war es ihr z. B. im April und Mai 1910 möglich, durch grössere Verkäufe die Steigerung des Kurses von Schecks auf London, der zeitweise den Goldpunkt erreicht hatte, aufzuhalten und stärkere Goldabflüsse zu verhindern. Sie konnte dabei, obwohl die Bank von England am 17. März ihren Diskont auf 4 pCt. erhöht hatte, ihren Diskont unverändert lassen. Ebenso hat die Reichsbank in den politisch so bewegten Herbstmonaten des vorigen Jahres durch die Abgabe grosser Beträge von Devisen einer weiteren Steigerung der Kurse entgegenwirken können, die unter dem Einfluss der Zurückziehung der französischen Guthaben bereits eine bedenkliche Höhe erreicht hatten. Goldexporte wurden somit vermieden. In ähnlicher Weise hatte sich die Devisenpolitik auch im Herbst 1910 und im Frühjahr 1911 bewährt. Dass die Sichtkurse der Wechsel auf England im Jahre 1911 nur an 20 von

insgesamt 303 Notierungstagen den theoretischen Goldpunkt erreichten oder überschritten, muss zum guten Teil der erfolgreichen Anwendung der Devisenpolitik der Reichsbank zugeschrieben werden.

Einer allzu grossen Ausdehnung der Devisenbestände stehen allerdings Bedenken entgegen, die keineswegs gering zu veranschlagen sind, namentlich in einem Lande wie Deutschland, wo die Mittel der Zentralnotenbank durch das legitime heimische Kreditbedürfnis stark in Anspruch genommen werden. Das Material an Devisen am deutschen Markte ist nur ein begrenztes, während auf der anderen Seite schon durch den starken Warenimport eine grössere Nachfrage bedingt wird. Soweit aber eine Notenbank Wechsel auf ausländische Plätze im Auslande selbst kauft, wird nicht ganz mit Unrecht der Einwand erhoben werden können, dass sie ihre Mittel dem Auslande zu den vielfach billigeren ausländischen Diskontsätzen zur Verfügung stellt, zum Nutzen des Handels und der Industrie fremder Länder und auf Kosten der eigenen Volkswirtschaft. Denn um diese im Auslande angekauften Devisenbestände und um die an ausländischen Plätzen gehaltenen Guthaben wird die Liquidität und Kreditkraft der Bank für das Inland geschwächt, besonders dann, wenn diese Anlagen — wie es in Deutschland der Fall ist — in ihrer Eigenschaft als Notendeckung nicht dem Barvorrat gleichgestellt sind. Damit soll keineswegs gesagt werden, dass die Einrechnung des Devisenbestandes in die Notendeckung zu empfehlen ist. Im Gegenteil! Auslandswechsel und Guthaben im Ausland stehen dem im Besitz der Bank befindlichen Golde nicht gleich. Auch muss schon im Interesse einer erfolgreichen Devisenpolitik das Bekanntwerden des jeweiligen Devisenvorrates der Bank vermieden werden.

Je grösser ferner der Einfluss der Zentralnotenbank auf dem Devisenmarkt ihres Landes ist, desto weniger werden die gleichfalls das Devisengeschäft pflegenden Kreditbanken bemüht sein, an der Regulierung der Devisenkurse mitzuwirken. Sie werden vielmehr besonders in Ländern, in denen das Devisengeschäft verhältnismässig geringe Gewinne abwirft, leicht geneigt sein, sich ganz auf die kursregelnde Tätigkeit der Notenbank zu verlassen und damit zu rechnen. Dadurch wird dieser aber eine Verantwortung aufgebürdet, die unter Umständen nicht nur für sie selbst ausserordentlich unbequem werden, sondern auch Folgen nach sich ziehen kann, die die gesamte Volkswirtschaft benachteiligen. Denn die Notenbank steht nicht so unmittelbar inmitten des internationalen Geldverkehrs wie die Kreditbanken, die wegen ihrer mannigfachen Beziehungen im Auslande stets in engster Fühlung mit den Vorgängen auf den ausländischen Geldmärkten sind und daher schneller die Tendenz der Devisenkurse übersehen und entsprechend in den Devisenmarkt eingreifen können. Es seien als Beispiele nur angeführt die bevorstehenden Emissionen und die ausländischen Gelder, die vorübergehend im Inlande Anlage suchen. Aus diesem Grunde ist es wichtig, dass von den Kreditbanken das Devisengeschäft auch dann, wenn es, wie in Deutschland, nur geringe Gewinnchancen bietet, gepflegt wird. Die Devisenpolitik der Notenbank kann dann unter Umständen, namentlich im Kriegsfalle oder während einer Krisis, erfolgreich unterstützt werden.

Weniger ins Gewicht fällt der Umstand, dass der Ankauf der Devisen besondere Vorsicht erheischt wegen der nur schwer zu erlangenden und unvollkommenen Kenntnis der Verhältnisse der ausländischen Wechselschuldner. Selbstredend können auch nur Wechsel auf solche Staaten angekauft werden, deren Währung hinreichend gesichert erscheint. Vor allem aber muss die Bank bestrebt sein, nur solche Wechsel auf das Ausland anzukaufen, die an eine bereits vollzogene Uebertragung von Gütern oder sonstigen Werten anknüpfen, denen also eine bei Ausstellung des Wechsels vorhandene Forderung zugrunde liegt. Denn durch den Ankauf von reinen Finanzwechseln, für die der inländische Aussteller erst bei Fälligkeit Deckung im Auslande bereitstellen müsste, würde der Zweck der Devisenpolitik nicht erreicht werden.

Schliesslich muss damit gerechnet werden, dass in Zeiten kriegerischer Verwicklungen die Devisen nicht immer ohne weiteres in Gold umgewandelt werden können, insbesondere dann nicht, wenn sie im Lande der kriegführenden Gegenpartei zahlbar sind. Das gilt in noch höherem Grade für die Goldguthaben in Feindesland. Im Jahre 1870 ist es — allerdings nur während einer ganz kurzen Zeit — nicht möglich gewesen, englische Devisen an der Berliner Börse zu verkaufen. Diesen Nachteilen werden die Notenbanken bei Bemessung der Ausdehnung ihres Devisengeschäftes Rechnung tragen müssen, ebenso wie den Vorteilen, die ein angemessener Devisenbestand als wirksames Hilfsmittel für eine stetige Diskontpolitik bietet, die wieder den Interessen der heimischen Volkswirtschaft dient.

Die Erfolge, die mittels der Devisenpolitik erzielt werden können, sind in den einzelnen Ländern durchaus verschieden und von den mannigfachsten Umständen abhängig. Die Grösse des Vorrats an Wechseln auf das Ausland ist für das Mass dieser Erfolge keineswegs allein entscheidend. In Ländern, deren Handel und Industrie eine weitreichende internationale Bedeutung zukommt, in denen also viele Devisen entstehen, wird es für die Zentralnotenbank weit schwieriger als in anderen Ländern sein, die auswärtigen Wechselkurse massgebend zu beeinflussen. So ist es der Belgischen Nationalbank, die seit langem die Devisenpolitik in grösstem Umfange betreibt, trotz ihres verhältnismässig sehr grossen Portefeuilles an fremden Wechseln häufig nicht gelungen, die gewollte Wirkung auf die Wechselkurse auszuüben. Weitaus am glücklichsten haben auf diesem Gebiete die Zentralnotenbanken in Russland und in Oestereich-Ungarn operiert. Beide Länder haben wegen der grossen Beträge ihrer im Auslande untergebrachten Staatsanleihen ein besonderes Interesse an der Stabilität ihrer Valuta. Während aber die Russische Staatsbank hauptsächlich auf den Stand der russischen Valuta im Auslande dadurch einzuwirken sucht, dass sie auf Grund ihrer meist bedeutenden ausländischen Guthaben die Kurse der Rubelnoten und Auszahlungen regeln lässt, hat sich die Oesterreichisch-ungarische Bank die sorgfältige und zielbewusste Pflege einer ausgedehnten Devisenpolitik seit Anfang dieses Jahrhunderts angelegen sein lassen, nachdem ihr die Regelung des Zinsendienstes für die österreichisch-ungarischen Staatsanleihen von der Regierung übertragen worden war.

Ihre Praxis ist für die Deutsche Reichsbank vorbildlich gewesen. Aber dennoch wird diese Bank kaum auf ähnliche Erfolge rechnen können. Denn einmal hat in Deutschland der gesamte Devisenhandel einen weit grösseren Umfang als in Oesterreich-Ungarn wegen der viel ausgedehnteren Handelsbeziehungen und der innigeren Verflechtung des kapitalkräftigeren deutschen Bankgewerbes mit den ausländischen Geldmärkten. Eine erfolgreiche Einwirkung auf die Wechselkurse von einer Stelle aus erfordert daher in Deutschland viel grössere Mittel. Sie ist aber auch viel schwieriger, weil das Urteil darüber, wann die Regulierungen der Beträge bei den komplizierteren Verhältnissen zu erfolgen haben, viel unsicherer ist. Unter diesen Umständen ist hier eine Beherrschung des Devisenmarktes durch die Zentralnotenbank, wie sie in Oesterreich-Ungarn unter günstigeren Verhältnissen tatsächlich stattfindet, unmöglich. Sodann ist die Oesterreichisch-ungarische Bank durch den Kreditbedarf des Inlandes im letzten Jahrzehnt nicht in dem Masse in Anspruch genommen worden wie die Reichsbank. Sie konnte daher dauernd einen grösseren Teil ihrer Mittel in ausländischen Wechseln und Guthaben anlegen. Im Jahre 1907, in dem bekanntlich unverhältnismässig grosse Kreditansprüche zu befriedigen waren, betrug die durchschnittliche Metall-

deckung der Noten bei der Reichsbank nur 57 pCt., dagegen bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank 75 pCt.; die niedrigste Deckung bezifferte sich bei ihr auf 66 pCt., bei der Reichsbank dagegen nur auf 37pCt. Dass die Oesterreichisch-ungarische Bank bei einer solchen Situation dem Auslande durch das Halten eines grösseren Devisenbestandes relativ mehr Kredit geben kann, liegt auf der Hand. Und dann darf man nicht vergessen, dass in Oesterreich-Ungarn die Barzahlungen noch nicht aufgenommen sind. Deshalb ist dort — begünstigt durch langjährige Gewöhnung der Bevölkerung an den Gebrauch des Papiergeldes — fast der ganze Goldbestand des Landes in der Bank zentralisiert. Ihre Aktionskraft ist dadurch eine entsprechend grössere, und schliesslich wird sie eben wegen des Zwangskurses durch die internationalen Gold- und Kapitalströmungen nicht in dem gleichen Masse berührt wie eine barzahlende Notenbank. Kapitalbewegungen, wie sie bei uns z. B. auf Grund von Emissionen ausländischer Wertpapiere oder im Wege anderer internationaler Finanztransaktionen zwischen Banken des In- und Auslandes stattfinden, kommen dort in diesem Umfange nicht vor. Auch wird unter den gegenwärtigen Verhältnissen keine auswärtige Bank sich Wechsel auf österreichisch-ungarische Plätze lediglich in der Absicht beschaffen, gelegentlich daraufhin Gold aus Oesterreich-Ungarn zu beziehen.

Die erfolgreiche Handhabung der Devisenpolitik durch die Oesterreichisch-ungarische Bank hat vielfach zu der Anschauung geführt, als ob dadurch allein die Parität der Währung in derselben Weise gesichert werden könne, wie es in barzahlenden Ländern der Fall ist. Auch ist behauptet worden, die österreichisch-ungarische Valuta sei völlig unberührt von den Diskontschwankungen, welche die obligatorischen Barzahlungen im Gefolge haben, und es sind allen Ernstes — hauptsächlich unter dem Einfluss der Knappschen Theorie — die Währungsverhältnisse in Oesterreich-Ungarn als idealer und nachahmungswerter Zustand bezeichnet worden.

Diese Anschauung ist nicht zutreffend. Im Jahre 1907 haben tatsächlich in Wien die Wechselkurse auf Paris während des grössten Teils des Jahres, diejenigen auf London und Berlin wiederholt den theoretischen Goldpunkt überschritten, und dabei war die Bank genötigt, ihren Diskontsatz auf 6 pCt. zu erhöhen. Dasselbe Bild zeigte sich verschärft im Herbst 1911 unter der Einwirkung der internationalen Geldverschiebungen aus Anlass der Marokkofrage, als die Bank grossen, bisher noch nicht beobachteten Anstürmen auf ihr Devisenportefeuille ausgesetzt war. Damals hatten in Wien die Wechselkurse auf London das Münzpari um 0,79 pCt. auf Paris sogar um 1,03 pCt. überschritten, und zwar nach einer von der Oesterreichisch-ungarischen Bank am 21. September — ausgesprochenermassen zum Schutze der Relationsparität — vorgenommenen Diskonterhöhung von 4 auf 5 pCt. Ungeachtet dieser Massnahme hatte die Bank 100 Mill. Kr. Devisen abgeben und 25 Mill. Kr. Gold ins Ausland senden müssen. Unter dem Druck der Verhältnisse hatte sie schliesslich an die Finanzinstitute des Wiener Platzes das Ersuchen gerichtet, ihr Devisen nur für den legitimen Bedarf des Warenhandels und des Effektenmarktes, nicht aber zu Zwecken der internationalen Arbitrage zu entziehen, da sie sich andernfalls genötigt sähe, eine abermalige Erhöhung des Zinsfusses in Erwägung zu ziehen. Die Oesterreichisch-ungarische Bank hatte also noch höhere Wechselkurse, als sie in barzahlenden Ländern vorzukommen pflegen, und Diskontschwankungen wie in solchen Ländern. Wenn es, hiervon abgesehen, der Oesterreichisch-ungarischen Bank in der Hauptsache gelungen ist, die Stabilität der Valuta durch geschickte Handhabung der Devisenpolitik aufrechtzuerhalten, so war das nur möglich durch die bereits erwähnten besonders gearteten Verhältnisse.

Solche Verhältnisse sind aber für andere Länder — namentlich für Deutschland — nicht gegeben. Es ist auch ganz etwas anderes, ob ein Land von den Barzahlungen zum Zwangskurs übergeht, oder ob es lediglich einen solchen in der Not der Zeiten geborenen Zustand aus Opportunitätsgründen weiter bestehen lässt. Für Deutschland würde die Suspension der Barzahlungen seinen Kredit am Weltmarkt stark beeinträchtigen, seine Stellung in der Weltwirtschaft schwer schädigen, ja vielleicht sogar seine politische Stellung gefährden. Ob es der Oesterreichisch-ungarischen Bank gelingen wird, der ihr durch das neue Bankgesetz bei Strafe des Privilegverlustes auferlegten Verpflichtung zur dauernden Aufrechterhaltung der Stabilität der Wechselkurse in Zukunft immer gerecht zu werden, namentlich in wirklich kritischen Zeiten, bleibt abzuwarten. Ist es ihr möglich, so würde das dem Zustande der tatsächlichen Barzahlungen gegenüber dem Auslande gleichkommen, und die Bank wird gut tun, auch im Lande selbst die Einlösung ihrer Noten in Gold gesetzlich sicherzustellen. Wechsel auf Oesterreich-Ungarn würden dann im Auslande ein beliebtes Handelsobjekt werden, sie würden als Kapitalanlage in höherem Grade gesucht werden als bisher, und bei gewissen Zinsschwankungen würde unter Umständen Gold ins Land hereinströmen, und ausländische Kapitalien würden in Oesterreich-Ungarn mehr als bisher Anlage suchen. Dass die Bank dann dafür zeitweilig auch grössere Posten Gold würde ans Ausland abgeben müssen, kann wohl nicht allzu schwer ins Gewicht fallen. Die Aufnahme der Barzahlungen als letztes Ziel der Valutaregulierung würde zweifellos dazu beitragen, das Prestige und den Kredit des Landes auf dem internationalen Geld- und Kapitalmarkt bedeutend zu fördern.

Alle Massnahmen der Gold- und der Devisenpolitik sind durchaus geeignet, die Wirkung der Diskontpolitik oft wertvoll zu ergänzen, namentlich in der Richtung auf Herbeiführung einer grösseren Stetigkeit des Diskonts. Auf die Dauer kann freilich selbst die mächtigste Notenbank mit diesen Massnahmen weder den Diskont niedriger halten, noch die internationalen Goldbewegungen beeinflussen, denn diese bilden den letzten Ausgleich der Zahlungsbilanz und sind daher nicht ganz zu entbehren. Aber eine vorübergehende Beeinflussung der Zahlungsbilanz und damit auch eine Abschwächung und Einschränkung der Goldbewegungen ist sehr wohl möglich. Am wirksamsten für die Erreichung des Ziels bleibt freilich die Veränderung des Diskonts. Sie bildet die ultima ratio der Diskontpolitik, wenn die übrigen Mittel erschöpft sind. Insofern gilt auch heute noch, was der frühere englische Handelsminister Lord Goschen in seinem klassischen Buch über die Theorie der auswärtigen Wechselkurse schon im Jahr 1861 ausgesprochen hat: „Es ist klar, dass, um den Abfluss von Gold zu hemmen und die daraus entspringenden Folgen zu beschwören, nichts mächtiger, nichts wirksamer sein kann als eine plötzliche Erhöhung des Diskontsatzes.“ Dagegen kann die weitere Behauptung des Verfassers, dass diese das einzige Mittel sei, um eine solche Wirkung herbeizuführen, heute nicht mehr aufrechterhalten werden. Die Erfahrungen der letzten Vergangenheit haben gelehrt, dass Diskonterhöhungen, die aller Voraussicht nach nur für kürzere Zeiträume in Kraft treten sollen, sich unter Umständen ganz vermeiden lassen. Die Notenbank braucht nicht allen Schwankungen des internationalen Geldmarktes durch Diskontveränderungen Rechnung zu tragen. Es wird vielmehr in der Hauptsache darauf ankommen, dass sie ihren Diskont im allgemeinen auf einer Höhe zu halten sucht, die den Kapitalverhältnissen des Inlandes im Vergleich zu anderen Ländern entspricht. Das ist zweifellos ein Fortschritt in der Handhabung der Diskontpolitik. Denn die Diskonterhöhungen treffen Handel, Industrie und Landwirtschaft in empfindlicher Weise. Sie können zudem Gegenmassnahmen in anderen Ländern hervorrufen, wodurch dann leicht ein allgemeiner Kampf um das Gold entfacht wird.

Unter Umständen besteht indessen die Möglichkeit, diesen Kampf in gewissem Umfange durch friedliche internationale Abmachungen zu beschränken und sonst erforderliche Diskonterhöhungen zu vermeiden. Die bisher geschilderten Hilfsmittel zur Unterstützung der Diskontpolitik werden von den Zentralnotenbanken der einzelnen Länder unabhängig voneinander getroffen und selbständig durchgeführt. Nicht minder wichtig ist aber die Erreichung dieses Ziels durch gemeinsames Vorgehen und planmässiges Zusammenwirken von zwei oder mehreren Notenbanken. Denn wie in der hohen Politik oft eine grössere Bürgschaft des Erfolges gegeben ist dadurch, dass sich mehrere Staaten in der Wahrnehmung gemeinsamer Interessen vereinigen, so auch auf dem Gebiete des internationalen Zahlungsverkehrs zur Erzielung bestimmter diskontpolitischer Wirkungen.

So hat schon im Jahre der Baring-Krisis — 1890 — die Bank von Frankreich aus ihren reichen Goldbeständen der Bank von England mit 75 Millionen Frs. ausgeholfen und es ihr dadurch ermöglicht, eine sonst notwendige Erhöhung des Diskontsatzes überhaupt zu vermeiden. Eine gleiche Wirkung hatten die von der Bank von Frankreich seit 1906 wiederholt, namentlich in den Herbstmonaten bewirkten Diskontierungen englischer Sterlingwechsel unter Vorbehalt der Rückgabe zum Ankaufskurse. Das dagegen herausgegebene Gold wird durch Vermittlung grosser Finanzinstitute dem englischen Geldmarkte zur Zeit der herbstlichen Geldansprüche zugeführt und erleichtert dann mittelbar die Diskontpolitik der Bank von England. Diese Transaktionen bedeuten für die Bank von Frankreich nichts anderes als eine Art von Pensionsgeschäften mit „change assuré", bei denen sie gegen Wechsel auf das Ausland Gold zur Verfügung stellt. Die Bank von Frankreich leistete dem englischen Geldmarkt diese Hilfe nicht nur wegen der ihr aus diesen Geschäften zufliessenden Gewinne, sondern hauptsächlich, um dem eigenen Lande eine Diskonterhöhung zu ersparen; denn sie hätte sonst befürchten müssen, durch eine Verteuerung des Geldleihpreises in England selbst zu einer Erhöhung ihres Diskontsatzes gezwungen zu werden. So war es ihr möglich, den heimischen Handel zu schützen und gleichzeitig den benachbarten Märkten den Dienst zu leisten, die auf ihnen herrschende Geldspannung zu mildern. An Wirksamkeit übertrifft ein solches Geschäft zweifellos die Devisenpolitik, weil es geeignet ist, Diskonterhöhungen im Auslande und damit auch deren Rückwirkung auf den heimischen Geldmarkt zu verhindern. Die Versendung von Gold wird dabei aber nicht wie bei der Devisenpolitik eingeschränkt oder verhindert, sondern geradezu veranlasst.

Auch Abmachungen zu dauernder gegenseitiger Unterstützung der Diskontpolitik liegen sehr wohl im Bereich der Möglichkeit, sofern sie zwischen den Notenbanken zweier befreundeten Staaten getroffen werden, wenngleich dabei nicht zu verkennen ist, dass aus einem gegenseitigen Abhängigkeitsverhältnis dieser Art leicht Unzuträglichkeiten erwachsen können. Bei internationalen Krisen, durch welche die Notenbanken der Goldwährungsländer gleichmässig betroffen werden, werden zudem derartige Vereinbarungen nicht immer wirksam sein.

Weit grössere, namentlich politische Schwierigkeiten stellen sich aber einem Zusammenwirken mehrerer Notenbanken entgegen, besonders wenn es sich nicht um vorübergehende Unterstützungen, sondern um eine dauernde Vereinigung handelt. Solche auf die Verbesserung des internationalen Zahlungsverkehrs gerichtete Bestrebungen haben bisher einen praktischen Erfolg nicht gehabt und werden ihn auch wohl sobald nicht haben. Das gilt vor allem von den Vorschlägen zur Schaffung eines internationalen Goldclearingverkehrs, internationaler Banknoten oder Goldzertifikate. Durch diese unter Beteiligung der Zentralnotenbanken möglichst vieler Länder gedachte Einrichtung sollen die kostspieligen und daher unwirtschaftlichen internationalen Goldsendungen eingeschränkt werden. So wünschenswert und wirtschaftlich nützlich die Durchführung solcher geistvollen Anregungen zur Beseitigung des Kampfes ums Gold auch sein mag, so ist dabei doch nicht zu übersehen, dass sich hinsichtlich der Einlösung der ausgegebenen Kreditpapiere die grössten Schwierigkeiten ergeben könnten, wenn kriegerische Verwicklungen zwischen den Ländern der beteiligten Notenbanken eintreten. Ob oder wann es aber gelingen wird, auch für den Kriegsfall ausreichende Garantien für die prompte Innehaltung der von den beteiligten Banken übernommenen Einlösungspflicht zu schaffen, steht dahin. Abgesehen davon bestehen aber auch volkswirtschaftliche Bedenken, die nicht gering zu veranschlagen sind. Sie wurzeln vor allem in der Schwierigkeit, einen Massstab für die Umrechnungssätze der verschiedenen Währungen zu finden, der dem jeweiligen Stande der internationalen Verschuldung entspricht. Dieses Hindernis steht auch der Durchführung eines demselben Zweck dienenden internationalen Giroverkehrs im grossen Stile entgegen. Praktische Ansätze dazu sind gleichwohl in dem zwischen einer Reihe von Ländern im Jahr 1910 ins Leben getretenen Postgiroverkehr und in einer seit längerer Zeit von der österreichischen Postsparkasse in Verbindung mit mehreren ausländischen Kreditbanken getroffenen Einrichtung bereits vorhanden. Die dabei noch zu sammelnden Erfahrungen werden erst ein Urteil darüber zulassen, ob der Ausbau dieser Einrichtung zu einem weltumfassenden Girosystem durch den Anschluss der grossen Zentralnotenbanken mit ihrem weitverzeigten Filialnetz möglich und zweckmässig erscheint, oder ob die Förderung dieser Bewegung der privaten Initiative überlassen bleiben soll.

Die Betrachtung all der diskontpolitischen Hilfsmittel hat gezeigt, dass den Notenbanken verschiedene Wege offenstehen, um zeitweilig planmässig einen gewissen Einfluss auf die volkswirtschaftlichen Ursachen auszuüben, nach denen die Höhe des Diskonts bestimmt wird. Der moderne Volkswirt weiss, dass ungeheuer viel davon abhängt, wie die Banken diesen Einfluss geltend machen. Wenn sie es verstehen, mit ihren Mitteln klug zu wirtschaften und sie unter Umständen rechtzeitig zu verstärken, um sie bei Bedarf der Volkswirtschaft zur Verfügung zu stellen, können sie einen nivellierenden Einfluss auf den Markt ausüben und Diskontveränderungen, die sonst erforderlich sein würden, vermeiden oder doch einschränken. (Schluss folgt.)

Der Baugeldvertrag.

(Fortsetzung.)

Von Dr. **Ernst Hagelberg**, Rechtsanwalt in Berlin.

Der Baugeldempfänger übernimmt durch den Baugeldvertrag mehrere Pflichten. Die nächste Pflicht ist die, das empfangene Baugeld zur Bestreitung der Baukosten zu verwenden. Was zur Bestreitung der Baukosten gehört, kann durch den Vertrag im einzelnen festgelegt sein, und ist dann massgebend. Mangels einer Bestimmung des Baugeldvertrages tritt die Vorschrift des § 1 des Bausicherungsgesetzes in Geltung, wonach der Empfänger von Baugeld verpflichtet ist, das Baugeld zur Befriedigung solcher Personen zu verwenden, die an der Herstellung des Baues auf Grund eines Werk-, Dienst- oder Lieferungsvertrags beteiligt sind. Hierzu gehören also die Baulieferanten und -handwerker; ebenso die Bauarbeiter. Nicht hierher gehören Notare, Makler sowie solche Personen, die nicht an der Herstellung des Baues beteiligt sind, sondern etwa an der Einrichtung eines Gartens oder dergleichen. Abriss- und Ausschachtungsunternehmer sind an der Herstellung des Baues beteiligt; ebenso solche Lieferanten, welche an dem inneren Ausbau mitwirken, wie Bautischler, Tapezierer, Fahrstuhllieferanten usw. Der Baugeldempfänger ist verpflichtet, das empfangene Baugeld zur Befriedigung solcher Baubeteiligten zu ver-

wenden. Es unterliegt aber seinem eigenen Ermessen, welche Lieferanten und Handwerker er im einzelnen mit dem Baugeld befriedigen will. In der Regel reicht das Baugeld zur Bestreitung der gesamten Baukosten nicht aus. Der Baugeldempfänger braucht aber das vorhandene Baugeld nicht zur gleichmässigen Befriedigung aller Baugläubiger zu verwenden oder eine bestimmte Reihenfolge innezuhalten. Ebensowenig ist er verpflichtet, die etwa vom Geldgeber ihm bezeichneten Baulieferanten vorzugsweise zu befriedigen. Der Geldgeber ist auch nicht berechtigt, das Baugeld direkt an Baugläubiger für Rechnung des Baugeldempfängers auszuzahlen, sofern ihm nicht eine solche Befugnis im Baugeldvertrage eingeräumt worden ist. Auch wo der 2. Abschnitt des Bausicherungsgesetzes eingeführt worden ist, steht dem Geldgeber ein solches Recht der direkten Tilgung von Bauforderungen im Zweifel nicht zu.

Wenn der Baugeldempfänger seine Verpflichtung zur vertragsmässigen Verwendung des Baugeldes verletzt, hat der Baugeldgeber das Recht, die Auszahlung weiterer Baugeldraten solange einzustellen, bis der Baugeldempfänger die vertragswidrige Verwendung des Baugeldes wieder ausgeglichen hat. Auch ein Recht zum Rücktritt vom Vertrage oder auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung kann der Baugeldgeber aus solcher „positiven Vertragsverletzung" unter gewissen, unten zu besprechenden Voraussetzungen herleiten.

Die Verpflichtung zur bestimmungsgemässen Verwendung des Baugeldes enthält in sich die Verpflichtung, das Baugeld überhaupt zu verwenden, es also nicht unbenutzt liegen zu lassen. Hieraus folgt die Verpflichtung des Baugeldempfängers, den Bau auszuführen. Diese Verpflichtung wird meist besonders in den Baugeldvertrag aufgenommen, unter Bestimmung gewisser Fristen für die Fertigstellung des Baues. Aber auch wenn solche Vertragsklausel nicht vorhanden ist, muss es sowohl nach dem Verkehrsgebrauch, als nach dem Zweck des ganzen Baugeldvertrages als stillschweigend vereinbart gelten, dass der Baugeldempfänger den Bau in der hierzu erforderlichen Zeit ohne Verzögerung fertiggestellt, damit dem Baugeldgeber baldmöglichst durch das fertiggestellte Gebäude die in Aussicht genommene Sicherheit für das Baugelddarlehn verschafft werde. Kommt also der Baugeldempfänger mit der Ausführung des Baues in Verzug, lässt er insbesondere den Bau ohne sachlichen Grund liegen, so ist dies eine Vertragsverletzung, die den Baugeldgeber wiederum zur Einbehaltung weiterer Baugeldraten und unter den unten erörterten Voraussetzungen auch zum Rücktritt vom Vertrage berechtigt. Die Pflicht des Baugeldempfängers erstreckt sich ferner auch auf die ordnungsmässige, den Bauplänen und polizeilichen Vorschriften entsprechende Art der Bauausführung.

Die weitere Hauptpflicht des Baugeldempfängers besteht in der Verzinsung und Rückzahlung des Baugelddarlehns. Für die Rückzahlung pflegt ein Termin bereits im Baugeldvertrage bestimmt zu sein. Sollte dies ausnahmsweise unterlassen sein, so gelten die allgemeinen Vorschriften über die Rückzahlung von Darlehen. Hierbei ist das gesamte Baugeld als einheitliches Darlehn aufzufassen, so dass nicht etwa vor der Auszahlung der letzten Rate bereits die Rückzahlung der ersten Rate verlangt werden kann. Nach Auszahlung des gesamten Baugeldes ist das Darlehn mit der vom Gesetz vorgeschriebenen Frist von 3 Monaten — da es ja immer mehr als 300 M. betragen wird — zu kündigen. In der Regel wird das Baugeld von einer aufzunehmenden ersten Hypothek abgelöst. An sich ist die Rückzahlung des Baugeldes jedoch hiervon unabhängig.

Die Zinsen und ebenso die dem Geldgeber meist geschuldete „Provision" werden gewöhnlich von den einzelnen Baugeldraten in Abzug gebracht. Hiergegen ist auch vom Standpunkt des Bausicherungsgesetzes aus nichts einzuwenden. Nur wo der zweite Abschnitt dieses Gesetzes eingeführt ist, sind solche Abzüge praktisch beschränkt, weil durch sie nicht der gesetzlich ermöglichte Vorrang der Baugeldhypothek vor der Bauhypothek erlangt werden kann.

Eine weitere Verpflichtung des Baugeldempfängers besteht in der vertragsmässigen Sicherstellung des Baugeldes, die in der Regel durch Eintragung einer Hypothek erfolgt. Eine Baugeldhypothek als solche gibt es nur in den Gemeinden, in denen der 2. Abschnitt des Bausicherungsgesetzes eingeführt worden ist. Im übrigen ist die Hypothek eine gewöhnliche Darlehnshypothek. In der Regel wird sie sogleich in voller Höhe des zu gewährenden Baugeldes eingetragen. Soweit noch kein Baugeld ausgezahlt ist, steht diese Hypothek gemäss § 1163 BGB. dem Eigentümer des Grundstückes zu. Eine Gefahr für den Eigentümer besteht hier nur insofern, als der eingetragene Hypothekar in der Lage ist, durch Abtretung der Hypothek an einen gutgläubigen Dritten, der von der Nichtgewährung der Hypothekenvaluta keine Kenntnis hat, die nur formelle Eintragung der Hypothek zu einer materiell wirksamen zu machen. Solche Fälle sind jedoch praktisch überaus selten und werden in der Regel einen strafbaren Betrug oder auch eine Untreue des Baugeldgebers darstellen. Abgesehen hiervon wird durch die Eintragung der vollen Höhe des Baugeldes die Beweislast bezüglich des Bestehens der Forderung umgedreht, indem bei der Hypothekenklage des Geldgebers die gesetzliche Vermutung der §§ 1138, 891 BGB. eintritt, wonach die eingetragene Hypothekenforderung bis zum Gegenbeweise als bestehend gilt.

In der Regel bedingt sich der Geldgeber im Baugeldvertrage für die einzutragende Hypothek einen bestimmten Rang aus. Solange die Hypothek mit diesem Range nicht eingetragen ist, kann der Geldgeber die Auszahlung von Baugeld verweigern. Falls etwa nach Eintragung der Hypothek der Rang seitens einer dritten Person streitig gemacht wird, z. B. durch Eintragung eines Widerspruchs gegen die Richtigkeit des Grundbuchs, kann der Geldgeber gleichfalls weitere Raten einbehalten, bis diese Beeinträchtigung beseitigt worden ist.

In der sofortigen Eintragung der Hypothek für den gesamten Betrag des herzugebenden Baugeldes liegt eine den Eigentümer bindende Verfügung. Der Geldgeber hat also einen Anspruch darauf, dass diese Hypothek bis zur vollständigen Erledigung des Baugeldvertrages auf seinen Namen eingetragen bleibt. Ferner hat der Geldgeber ein Recht darauf, durch Hergabe der gesamten versprochenen Baugelder und durch deren Empfangnahme seitens des Baugeldnehmers den vollen Betrag der eingetragenen Hypothek auch materiell zu Eigentum zu erwerben. Hieraus folgt, dass der Geldgeber nicht verpflichtet ist, während des Schwebens des Baugeldvertrags die Umschreibung des jeweils noch nicht valutierten Teiles der Baugeldhypothek in eine Eigentümergrundschuld zu dulden oder etwa gar durch Vorlegung des Hypothekenbriefes hierzu mitzuwirken. Das ist insbesondere von Wichtigkeit für den praktisch häufigen Fall einer Pfändung der Eigentümerschuld für einen Gläubiger des Eigentümers. Diese Pfändung wird rechtswirksam nur durch Wegnahme des Hypothekenbriefes bzw. durch Eintragung in das Grundbuch. Aus diesem Grunde pflegen die Gläubiger des Eigentümers einen gerichtlichen Pfändungsbeschluss zu erwirken, durch welchen der angebliche Anspruch des Eigentümers gegen den Baugeldgeber auf Vorlegung des Hypothekenbriefes bei dem Grundbuchamt zwecks Umschreibung der Hypothek in eine Eigentümergrundschuld gepfändet und dem Gläubiger zur Einziehung überwiesen wird. Durch einen solchen Pfändungsbeschluss kann aber der pfändende Gläubiger niemals mehr Rechte erlangen, als sein Schuldner, der Grundstücks-Eigentümer, hatte. Der Eigentümer hat aber, wie oben dargelegt ist, keinen Anspruch gegen den Baugeldgeber auf Vorlegung des Hypothekenbriefes zwecks Umschreibung der Hypothek in eine Eigentümergrundschuld. Der Baugeldgeber kann also auch dem Gläubiger des Eigentümers die Vorlegung des Hypothekenbriefes verweigern. Hierdurch wird die Pfändung der Eigentümerschuld praktisch ausgeschlossen. Auch wo ein Hypothekenbrief nicht gebildet ist, kann der eingetragene Baugeldgeber seine Mitwirkung zur Umschreibung der auf ihn eingetragenen Baugeldhypothek in eine Eigentümergrundschuld versagen; hierdurch wird die Eintragung der Pfändung jener

Eigentümergrundschuld ausgeschlossen. Nur wenn das Rechtsverhältnis zwischen dem Baugeldgeber und dem Baugeldempfänger beendigt ist, besteht ein Anspruch des Eigentümers gegen den Baugeldgeber auf Einwilligung in die Umschreibung desjenigen Teils der Baugeldhypothek, welche nicht valutiert worden ist, und von der es nunmehr feststeht, dass sie auch in Zukunft nicht valutiert werden wird.

Wird für das Baugeld nicht eine Hypothek, sondern eine Grundschuld eingetragen, so fallen die mit der Eigentümergrundschuld und ihrer Pfändung verbundenen Schwierigkeiten fort. Die Baugeldgrundschuld steht in voller eingetragener Höhe dem Baugeldgeber zu, auch solange er noch nicht das volle Baugeld ausgezahlt hat. Bei Beendigung des Baugeldgeschäftes ist der Baugeldgeber verpflichtet, die Grundschuld in Höhe des nicht durch Baugelder belegten Betrags löschen zu lassen, wodurch die nachfolgenden Rechte vorrücken. Vgl. Reichsgericht in JW. 05, 291.

Anzurechnen auf die Hypothekenvaluta sind alle diejenigen Beträge, welche der Baugeldgeber als Baugeld hergegeben hat oder die er durch Verrechnung getilgt hat. Bei Verrechnungen kommt es natürlich darauf an, ob der Geldgeber befugt war, sich von der Pflicht zur Gewährung des Baugeldes durch Aufrechnung mit dem Gegenanspruch zu befreien. Bestand eine solche Befugnis nicht, so kann auch die Anrechnung auf das zu zahlende Baugeld nicht erfolgen, so dass die Hypothek insoweit nicht valutiert ist und dem Eigentümer als Grundschuld zusteht. Dasselbe gilt für Zahlungen, die der Geldgeber in Anrechnung auf das Baugeld direkt an Baulieferanten geleistet hat. Soweit er nach dem Baugeldvertrage hierzu nicht berechtigt war, ist die Baugeldhypothek nicht als valutiert zu betracheten. Etwas Besonderes gilt in denjenigen Gemeinden, für welche der zweite Abschnitt des Bausicherungsgesetzes eingeführt wird. Hier ist es zulässig, dass auf Antrag des Baugeldgebers vom Amtsgericht ein Treuhänder bestellt wird, welcher die Auszahlung des Baugeldes an die bestimmten Empfänger anweist oder bewirkt. Soweit nun Baugeld auf Anweisung oder durch Vermittlung des Treuhänders ausgezahlt worden ist, erlangt nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 35 des Bausicherungsgesetzes die Baugeldhypothek den Vorrang vor der Bauhypothek. Hieraus ist aber zu folgern, dass die Baugeldhypothek insoweit auch als valutiert zu gelten hat und dem Baugeldgeber infolgedessen zusteht. Im übrigen richtet sich die Frage der Valutierung der Baugeldhypothek nach dem Baugeldvertrage. Insoweit eine Zahlung des Geldgebers dem Baugeldvertrage widerspricht, braucht der Baugeldempfänger diese Zahlung nicht als in Anrechnung auf das Baugeld bewirkt anzuerkennen. Daher ist die Baugeldhypothek insoweit auch nicht valutiert. Andererseits wird durch jede Zahlung, welche dem Baugeldvertrage entspricht, die Hypothek für den Baugeldgeber erworben. Es kommt für diese Frage nicht darauf an, ob die betreffende Geldzahlung etwa dem § 1 des Bausicherungsgesetzes zuwider erfolgt ist. Wenn z. B. Baugeld auf Anweisung des Baugeldempfängers an eine dritte Person ausgezahlt wird, die an der Herstellung des Baues nicht beteiligt ist, so ist eine solche Zahlung in den Regelfällen eine Verletzung der durch § 1 des Bausicherungsgesetzes angeordneten Verwendungspflicht. Dennoch ist diese Zahlung im Vertragsverhältnis zwischen Geldgeber und Baugeldempfänger rechtmässig bewirkt; die versprochene Baugeldvaluta ist also vertragsmässig gewährt und der entsprechende Teil der Baugeldhypothek für den Geldgeber gemäss § 1163 BGB. erworben. Ob durch Verrechnung der dem Geldgeber zustehenden Ansprüche an Zinsen, Provision und Spesen die Baugeldhypothek valutiert wird, hängt von dem Inhalt des Vertrages ab. In der Regel ist, wie oben ausgeführt, die Verrechnung nach dem Vertrage zulässig.

Häufig räumen vorgehende Hypotheken der Baugeldhypothek den Vorrang ein. Der Wille der Parteien geht dann in der Regel nicht dahin, auch der — mangels Valutierung der Baugeldhypothek entstehenden — Eigentümergrundschuld den Vorrang zu gewähren. Vgl. Reichsgericht Bd. 59, 313 und JW. 06, 353 Nr. 14. Es ist Auslegungsfrage auf Grund der Umstände des einzelnen Falles, ob die Parteien der Eigentümergrundschuld den Vorrang versagen wollten oder nicht. Um diese Zweifel zu vermeiden lässt der Zurücktretende sich oft bei der Baugeldhypothek eine Vormerkung eintragen zur Sicherung des Anspruchs auf Löschung, insoweit die Hypothek dem Eigentümer zusteht, also nicht valutiert ist. (Schluss folgt.)

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

1. Zu §§ 133, 157. BGB.

Wenn sich ein Bankier einem andern gegenüber verpflichtet, das Konto eines von dessen Schuldnern „abzulösen", so will er damit regelmäßig unter Befriedigung des bisherigen Gläubigers als neuer Gläubiger an dessen Stelle treten; dies ist besonders dann anzunehmen, wenn er sich die für das Schuldverhältnis laufenden Wechsel von den bisherigen Gläubigern auf sich indossieren, sich aushändigen und die bestellten Sicherheiten übertragen läßt.

Urteil des RG. I. Ziv.-Sen. vom 18. Okt. 1911, Rep. I. 40. 11 (J. W. 1912, S. 28).

Klägerin klagt auf Feststellung von Wechselforderungen im Nachlaßkonkurs des S. gegen den Konkursverwalter. Die Wechsel waren von Frau Z. ausgestellt und von S. als Bürgen unterzeichnet. Das OLG. wies die Klage ab, das RG. hob auf. Die Auslegung, welche das OLG. dem Schreiben der Klägerin vom 16. August 1907 an die Kreissparkasse und insbesondere den Worten: „verpflichten uns hiermit, folgende Obligos der Firma L. Z. bei Ihnen binnen 6 Monaten von heute an gerechnet abzulösen" gibt, wenn es darin die Verpflichtung zu einer objektiven Tilgung der Wechselobligos findet, ist rechtsirrtümlich und übersieht die Bedeutung erheblicher Tatsachen (vgl. Urteil des V. ZS. des RG. vom 25. Juni 1911, Rep. V, 44, 1911). Wenn ein Bankier sich einem anderen gegenüber verpflichtet, das Konto eines Schuldners des letzteren „abzulösen", so will er damit regelmäßig unter Befriedigung des bisherigen Gläubigers als neuer Gläubiger an dessen Stelle treten. Wenn er nun vollends, wie im vorliegenden Falle, die für das Schuldverhältnis laufenden Wechsel von dem bisherigen Gläubiger auf sich indossieren, die Wechsel sich aushändigen und die bestellten Sicherheiten sich übertragen läßt, so wird damit in eklatanter Weise dargetan, daß die Befriedigung des bisherigen Gläubigers nicht eine objektive Tilgung der Wechselobligationen bezweckt, sondern daß diese im Gegenteil fortbesteht. Nur der Gläubiger hat gewechselt. Das OLG. macht für seine Auffassung geltend, die Klägerin habe Frau Z. „halten" wollen. Diese Tatsache, für welche Zeugenaussagen verwertet sind, steht für die Revisionsinstanz fest. Aber unschlüssig ist die Folgerung, die das OLG. aus ihr zieht. Denn die Klägerin konnte die Frau Z. ebensogut dann halten, d. h. vor einem sofortigen Zugriff ihrer Gläubiger schützen, wenn sie sich die gegen sie laufenden Wechsel übertragen ließ, als wenn sie die Wechselschuld definitiv berichtigte. Mit der Annahme, daß Klägerin die Wechselschuld der Ausstellerin objektiv getilgt und dadurch der Avalist S. frei geworden sei, fällt die Entscheidung des OLG. S. bzw. sein Nachlaß haften aus der wechselmäßigen Unterschrift.

2. Zu §§ 662, 667 BGB.

Hat der Beauftragte diejenigen Aktien, die er für den Auftraggeber in der Generalversammlung vertreten sollte, bei der Aktiengesellschaft hinterlegt und behält diese die Aktien als Sicherheit für eine ihr von dem Auftraggeber gegebene Bürgschaft zurück, so ist der Beauftragte nicht verpflichtet, sich den Umständen und Kosten eines auf Rückgabe der hin-

terlegten Aktien anzustellenden Prozesses zu unterziehen. Sofern er die Aktien auf seinen Namen hinterlegt hat, hat er nur das Hinterlegungsverhältnis so zu gestalten, daß der Auftraggeber die Rechtstellung des Hinterlegers gegenüber der Gesellschaft erlangt, und an ihn den Anspruch auf Rückgabe der hinterlegten Aktien abzutreten. Sofern er die Aktien auf den Namen des Auftraggebers hinterlegt hat, hat er keine diesbezügliche Verpflichtung, da diesem dann schon direkt der vertragliche Herausgabeanspruch zusteht.

Urteil des RG. VII. Ziv.-Sen. vom 30. Okt. 1911. Rep. VII 203, 11 (J. W. 1912, S. 34).

3. **Zu § 676 BGB.**

Rät ein Bankier den Ankauf von Minenshares, ohne den Zustand der Mine zu kennen und sich vorher darüber sorgfältig durch geeignete Erkundigung zu vergewissern, oder gar trotz Kenntnis der sehr misslichen Lage des Minenunternehmens, so handelt er fahrlässig und haftet dem Kunden für den Schaden, der diesem aus dem zufolge des Rates geschlossenen Kaufvertrage erwächst.

Urteil d. OLG. Hamburg vom 28. November 1911 (Hans. Gerichtsztg. 1912, Hauptbl. S. 35).

4. **Zu § 793 ff. BGB. § 363 HGB.**

Ist ein Wertpapier auf „Inhaber oder Order" ausgestellt, so ist die Annahme, dass es ein Inhaberpapier ist, mit dem Zusatz „oder Order" nicht unvereinbar. Von einem Orderpapier kann man nur dann sprechen, wenn in der Urkunde eine bestimmte Person als Gläubiger benannt ist, deren Order massgebend sein soll.

Urteil des RG., V. Ziv.-Sen. vom 2. Dezember 1911, I 266, 11. („Recht" 1912 Nr. 405.)

II. Wechselrecht.

1. **Zu Art. 21 Nr. 4, 43 WO.**

Hat der Teilhaber einer offenen Handelsgesellschaft einen Wechsel namens dieser Gesellschaft auf sich gezogen und im eigenen Namen angenommen, und ist der Wechsel dann auf ausdrücklichen Wunsch des Teilhabers von dem ersten Indossatar domiziliert worden, so wirkt die hierin liegende Einverständniserklärung in die Domizierung auch zugleich gegen die als Ausstellerin verpflichtete offene Handelsgesellschaft.

Urteil des RG. I. Ziv.-Sen. vom 18. Okt. 1911. Rep. I 281, 11 (J. W. 1912. S. 48).

2. **Zu Art. 39 WO.**

Die Zahlung eines Zwischenindossanten als solche tilgt noch nicht den Anspruch des Wechselinhabers gegen den Aussteller. Das gilt zumal dann, wenn die Wechselurkunde unzerstört und ohne Zahlungsvermerk im Besitz des Wechselinhabers verbleibt.

Urteil des RG. I. Ziv.-Sen vom 9. Okt. 1911, Rep. I 389. 10 (J. W. 1912, S. 48).

3. **Zu Art. 82 WO.**

Ein Wechselinhaber darf die erhaltenen Gefälligkeitsakzepte, zu deren Einlösung er sich verpflichtet hatte, auch dann nicht geltend machen, wenn ihm andere Forderungen gegen den Akzeptanten zustehen.

Urt. d. RG. I. Ziv.-Sen. v. 9. Okt. 1911, Rep. I 77, 11 (J. W. 1912, S. 48).

III. Stempel- und Steuerwesen.

1. **Zu §§ 55, Abs. 2, 56 Abs. 2 des Reichserbschaftssteuerges. vom 3. Juni 1906.**

Anwendung der Schenkungssteuer nach § 55 Abs. 1 des Reichserbschaftssteuergesetzes und Nichtanwendung der Befreiungsvorschrift des § 56 Abs. 2 daselbst bei einer Zuwendung, die eine Bank dem unter ihren Angestellten bestehenden Witwen- und Waisenunterstützungsvereine macht.

Urteil des RG. vom 2. Januar 1912, VII 316 1911[1]).

Im Jahre 1905 hat die M. Bank in S. einen Witwen- und Waisen-Unterstützungsverein ihrer Beamten gegründet. Der Zweck dieses Vereins, der im Vereinsregister eingetragen ist, besteht darin, die Hinterbliebenen der Angestellten der Bank zu unterstützen. Mitglieder können alle verheirateten oder verheiratet gewesenen Beamten der Bank werden, wenn sie das 25. Lebensjahr vollendet haben. Beiträge werden nicht erhoben. Einen Rechtsanspruch auf Unterstützung haben weder die Mitglieder, noch die Hinterbliebenen. Der Vorstand wird durch die Mitglieder gewählt. Den Verwaltungsrat bildet das jeweilige Direktorium der Bank. Ohne Zustimmung des Verwaltungsrats darf keine Unterstützung gezahlt werden. Bei Entziehung der Rechtsfähigkeit oder bei Auflösung ohne Genehmigung des Verwaltungsrats fällt das Vermögen des Vereins an die Bank zurück. Nach § 2 Abs. 3 der Satzungen ist dem Verein zur Verwirklichung seines Zwecks von der Bank die Zuwendung eines entsprechenden Kapitals in Aussicht gestellt. Nachdem die Bank zunächst im März 1907 dem Vereine die Summe von 25 000 M. zur Ausstattung überwiesen hatte, machte sie ihm zu gleichem Zweck im März 1910 eine neue Zuwendung von 175 000 M. Wie im ersten Falle forderte auch diesmal das Erbschaftssteueramt die Entrichtung von 5 pCt. Schenkungssteuer. Der Verein zahlte den geforderten Betrag. Seine Klage auf Zurückzahlung hatte in erster Instanz Erfolg, und auch die Berufung des Fiskus wurde zurückgewiesen. Auf Revision des Fiskus hat aber das Reichsgericht die Klage abgewiesen. Das Reichsgericht führt aus:

Der Berufungsrichter ist der Meinung, dass der Befreiungsgrund des § 56 Abs. 2 des Erbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 vorliege, weil der klagende Verein, dem die M. Bank die fraglichen 175 000 M. zugewendet hat, den Zweck verfolge, die Hinterbliebenen der Bankbeamten zu unterstützen, und weil die Bank über das durch den Anstand Gebotene nicht hinausgegangen sei.

Die Revision rügt Verletzung des § 56 Abs. 2 und diese Rüge muss für begründet erachtet werden.[2])

Das Gesetz steht nicht auf dem Standpunkte, dass es grundsätzlich Anstandspflicht des Dienstherrn sei, den für seine Angestellten bestehenden Unterstützungskassen Zuwendungen zu machen. Nach § 12 Abs. 1 Ziffer 4 in Verbindung mit § 55 des Gesetzes sollen Schenkungen an Kassen oder Anstalten, welche die Unterstützung der zu dem Schenker in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnisse stehenden Personen, sowie der Familienangehörigen solcher Personen bezwecken und den Betrag von 5000 M. übersteigen, mit 5 pCt. versteuert werden. Diese Bestimmung würde bedeutungslos sein, wenn es grundsätzlich Anstandspflicht des Dienstherrn wäre, solche Schenkungen zu machen, da dann nach § 56 Abs. 2 regelmässig Steuerfreiheit eintreten müsste. Das Vorhandensein einer Anstandspflicht kann deshalb immer nur auf Grund besonderer, im einzelnen Falle nachzuweisender Umstände angenommen werden. Diese Umstände müssen so geartet sein, dass sich der Dienstherr, ohne seinen Ruf zu gefährden, der Schenkung nicht entziehen konnte. Solche Umstände

[1]) Mitgeteilt von Herrn Reichsgerichtsrat Kastan, Leipzig.

[2]) Vgl. das dieselben Beteiligten betreffende Urteil des Reichsgerichts vom 16. Oktober 1908, Bank-Archiv VIII S. 125, andererseits aber auch das Urteil des Reichsgerichts vom 11. Februar 1910, Bank-Archiv IX S. 189.

sind hier nicht festgestellt. Der Berufungsrichter legt darauf Gewicht, dass in Mecklenburg alle grösseren Geldinstitute für ihre Angestellten sorgen. Nach seiner Feststellung gibt die Sparbank in S. jährlich 12 500 M. an Versorgungsbeiträgen aus. Die Me. Bank hat ihre Beamten für jährlich 2570 M. versichert und unterhält daneben noch einen besonderen Beamtenunterstützungsfonds. Die Ersparnisanstalt in S. hat Pensionsberechtigung der Beamten und Diener eingeführt. Die Vereinsbank in W. hat einen Beamtenpensionsverein gegründet. Die R. Bank versichert ihre Beamten. Die Vereinsbank in W. überweist ausserdem jährlich einen Teil des Reingewinns einem Fonds zugunsten der Beamten. Allein dieser Wetteifer unter den einzelnen Banken lässt sich auch auf andere Weise erklären. Schon das geschäftliche Interesse eines jeden wirtschaftlichen Unternehmens erfordert, dass es in Ansehung der Fürsorge für seine Angestellten nicht hinter den Aufwendungen anderer gleichartiger Unternehmungen zurückbleibt. Die tägliche Erfahrung lehrt, dass tüchtige Arbeitskräfte sich dem Arbeitgeber zuwenden, der ihnen in materieller Beziehung am meisten bietet. Es ist deshalb nicht gerechtfertigt, wenn der Berufungsrichter aus dem Umstande, dass die mecklenburgischen Banken in der Fürsorge für ihre Beamten einander zu überbieten suchen, den Schluss zieht, dass sie unter dem Zwange einer Anstandspflicht handelten. Das angefochtene Urteil und das ihm zugrunde liegende Gutachten der Berliner Handelskammer vom 23. Dezember 1910 lassen auch jede nähere Begrenzung der vermeintlichen Anstandspflicht vermissen. Insbesondere bleibt es danach unklar, weshalb die M. Bank, deren Verhältnisse seit 1906 immer gleich günstig waren, dadurch, dass sie in den Jahren 1908 und 1909 von jeder Zuwendung absah, nicht gegen den Anstand verstiess, und weshalb im Jahre 1910 zur Erfüllung der Anstandspflicht 175 000 M. erforderlich waren, während im Jahre 1907 25 000 M. genügt hatten. Zutreffend wird von der Revision auch darauf hingewiesen, dass die Angestellten der M. Bank, denen gegenüber die Anstandspflicht bestanden haben soll, durch die Zuwendung der 175 000 M. an den klagenden Verein noch gar nicht bereichert sind. Wie aus den §§ 7 und 8 der Satzungen hervorgeht, hat kein Angestellter auf Gewährung oder Fortgewährung einer Rente einen Anspruch; und keine Unterstützung darf gezahlt werden, wenn die Direktion der Bank nicht zustimmt. Die Angestellten haben also keinen Rechtsanspruch, sondern eine blosse Aussicht auf Renten und Unterstützungen. Wenn nun auch nicht zu bezweifeln ist, dass sich ihre Hoffnungen dermaleinst erfüllen werden, so lässt sich doch wohl nicht sagen, dass, wenn wirklich eine Anstandspflicht zu Zuwendungen an die Beamten oder ihre Hinterbliebenen bestand, dieser Pflicht schon durch Hingabe der 175 000 M. an den Verein Genüge geschehen wäre. Dem Verein gegenüber konnte aber eine Anstandspflicht überhaupt nicht in Frage kommen.

Die Annahme des Berufungsrichters, dass durch die Zuwendung der in Rede stehenden 175 000 M. an den klagenden Verein einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen worden sei, beruht hiernach auf einer unzutreffenden Auffassung des Anstandsbegriffs i. S. des § 56 Abs. 2 des Gesetzes; es ist im Gegenteil der Ansicht der Revision beizutreten, dass die bezeichnete Bank, wenn sie die Zuwendung unterlassen hätte, nicht gegen den Anstand verstossen haben würde.

Nachschrift der Redaktion.

Bei einem Vergleich der vorstehenden Entscheidung mit derjenigen desselben Senats vom 11. Februar 1910 (Bank-Archiv IX S. 189) nimmt man mit Bedauern wahr, dass das Reichsgericht sich bei Bestimmung des Begriffs der durch den Anstand gebotenen Schenkung neuerdings wieder den durchaus zutreffenden Erwägungen verschliesst, mit denen es seine Entscheidung vom 11. Februar 1910 begründet hatte. Wir haben bereits bei Besprechung des Urteils vom 16. 10. 1908 (Bank-Archiv 8 S. 126) unseren Bedenken gegen eine zu enge Auffassung des Anstandsbegriffs Ausdruck gegeben. Die Gründe, mit denen das Reichsgericht diese enge Auslegung in seiner obigen Entscheidung rechtfertigt, scheinen uns in keiner Weise überzeugend. Wenn, wie das Reichsgericht hervorhebt, Zuwendungen der hier in Frage kommenden Art auch in der Absicht der Erlangung und Erhaltung eines tüchtigen Beamtenkörpers bewirkt werden, so schliesst das Bestehen dieser Absicht es doch nicht im mindesten aus, dass das zuwendende Institut mit der Zuwendung gleichzeitig einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprechen will. Es werden sich wenig Fälle von Anstandsschenkungen finden lassen, bei denen nicht irgendwelche Nützlichkeitserwägungen mitsprechen; durch das gleichzeitige Vorliegen solcher Motive wird der Gegensatz, in welchem die steuerfreie Anstandsschenkung zur steuerpflichtigen reinen Liberalität steht, nicht abgeschwächt, sondern verstärkt. Wenn das Reichsgericht annehmen sollte, dass Fürsorgemassnahmen der hier in Betracht kommenden Art nur aus Gründen des geschäftlichen Interesses und nicht vorwiegend oder doch gleichzeitig auf Grund eines den sozialen Anschauungen unserer Zeit entsprechenden Pflichtbewusstseins erfolgen, so läge darin nicht nur eine irrige, sondern auch eine so krass materialistische Auffassung der Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, wie sie von dieser Stelle gemeinhin nicht bekundet zu werden pflegt. Das Reichsgericht hätte aber auch von diesem Standpunkt aus prüfen müssen, ob nicht die Beobachtung einer zunächst aus Nützlichkeitserwägungen entstandenen Uebung mit der Zeit mehr und mehr als ein Gebot, wenn nicht des Anstandes, so doch der Sitte angesehen wurde, wobei insbesondere die in Angestelltenkreisen bestehenden Auffassungen und deren Einfluss auf diejenigen der Unternehmer in Betracht gezogen werden mussten.

Nicht durchschlagend erscheint auch die Erwägung, dass das Steuerprivileg für Anstandsschenkungen vorliegend aus dem Grunde nicht in Anspruch genommen werden könne, weil eine Schenkung an einen, einen Rechtsanspruch nicht gewährenden Unterstützungsverein jedenfalls nicht als zureichende Erfüllung der etwa bestehenden Anstandspflicht gegenüber den Angestellten des Unternehmens angesehen werden könne. Der Charakter einer Zuwendung als Anstandsschenkung würde auch dann bestehen bleiben, wenn die zur Erfüllung einer Anstandspflicht bewirkte Leistung tatsächlich den durch den Anstand gebotenen Umfang nicht erreicht hat.

Das bisherige Schwanken der reichsgerichtlichen Rechtsprechung zur vorliegenden Frage — welches mit der angeblichen Verschiedenheit der Tatbestände in nicht zureichender Weise begründet wird — lässt es zweifelhaft erscheinen, ob die Auffassung des obigen Urteils künftighin die Praxis beherrschen wird. Sollte es aber hierhin kommen, so werden steuerfreie Zuwendungen nur noch an Wohlfahrtseinrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit bewirkt werden können: eine für die beteiligten Angestellten nicht gerade wünschenswerte Konsequenz.

2. **Zu Tarifnummer 58 II des preuss. Stempelges.**

1. Die Angabe des Schuldgrundes steht der Natur eines kaufmännischen Verpflichtungsscheins nicht entgegen.
2. Der Steuersatz von $^1/_{50}$ gilt auch für kaufmännische Verpflichtungsscheine mit einer Zahlungspflicht von über einem Jahre.
3. Verlängerungen der Zahlungsfrist kurzfristiger kaufmännischer Verpflichtungsscheine bis zu insgesamt einem Jahre erfordern eine Steuer von weiter je $^1/_{50}$ bis zu insgesamt $^1/_{12}$.
4. Verlängerungen darüber hinaus oder bei Scheinen mit ursprünglicher Zahlungsfrist von mehr als einem Jahre sind mit $^1/_{12}$ abzüglich des entrichteten $^1/_{5}$ zu versteuern.

Urt. d. RG. VII. Ziv.-Sen. vom 19. September 1911. Rep. VII. 37, 11 (J. W. 1911, S. 958).

Den Ausführungen des BerR, der in der Urkunde vom 26. Februar 1906 einen nicht auf Order ausgestellten kaufmännischen Verpflichtungsschein im Sinne der Tarifstelle 58 zu II Abs. 1 preuss. StempstG. vom 31. Juli 1895 erblickt, für den nur eine Stempelabgabe von $^1/_{50}$ pCt. des Kapitalbetrages des Scheines zu entrichten wäre, ist im wesentlichen beizutreten. Die in der Urkunde enthaltene Angabe des Schuldgrundes, eines Darlehns, steht der Natur eines kaufmännischen Verpflichtungsscheines gleichfalls nicht entgegen. Der beklagte Fiskus, welcher die Zahlung eines Stempels von $^1/_{12}$ pCt. beansprucht hatte, ist der Meinung, dass die Vorschrift unter II der Tarifstelle nur für kurzfristige kaufmännische Verpflichtungsscheine, also für solche Geltung haben könne, inhalts deren der geschuldete Betrag innerhalb Jahresfrist zu zahlen

sei. Dieser Meinung ist angesichts des Wortlauts und der Entstehungsgeschichte der Vorschrift nicht beizutreten. (Wird weiter ausgeführt.) Hätte man die Scheine, bei denen dies regelmässig zutreffende Merkmal der Kurzfristigkeit nicht zutraf, von der Vergünstigung ausschliessen wollen, so hätte es nahegelegen, auch bei ihnen wie bei den Darlehnsbeurkundungen die Vergünstigung ausdrücklich von dem Erfordernis der Kurzfristigkeit abhängig zu machen. Das ist aber nicht geschehen. An der hiernach den genannten Verpflichtungsscheinen ausnahmslos gewährten Vergünstigung ist bei den späteren gssetzgeberischen Verhandlungen sachlich nichts geändert worden.

Die Vorschriften unter Abs. 2 und 3 der Ermässigungsvorschrift zu b sind anzuwenden, wenn es sich um die Verlängerung der Zahlungsfrist für solche Scheine handelt, bei denen die Zahlung innerhalb Jahresfrist oder in einem kürzeren Zeitraum zu erfolgen hat und durch die Verlängerung die Zahlungsfrist nur bis zu einem Zeitraum von einem Jahr erweitert wird. Bei Verlängerung der Zahlungsfrist über den Zeitraum von einem Jahr hinaus ist nach Abs. 4 und 5 der Ermässigungsvorschrift zu b der volle Stempel von $^1/_{12}$ pCt. zu erheben jedoch unter Anrechnung des für die Beurkundung des ursprünglichen Verpflichtungsscheines und die früheren Verlängerungen bereits entrichteten Stempels. Wird die Zahlungsfrist hinsichtlich eines kaufmännischen Verpflichtungsscheines verlängert, bei dem von vornherein die Zahlungsfrist einen Zeitraum von mehr als einem Jahr umfasste, so handelt es sich ebenfalls um eine Verlängerung der Frist „über den Zeitraum von einem Jahre hinaus", und es ist deshalb nach Absatz 4 und 5 ebenfalls der volle Stempel von $^1/_{12}$ pCt. unter Anrechnung der für den ursprünglichen Schein entrichteten Abgabe von $^1/_{50}$ pCt. und des etwa für frühere Verlängerungen schon gezahlten Stempels zu erheben. Auch die Befreiungsvorschrift unter a, nach der dem Stempel entzogen sind: „Beurkundungen über die Verlängerung der Rückzahlungsfrist, wenn es sich um Schuldverschreibungen handelt, die mit $^1/_{12}$ pCt. des Kapitalbetrages bereits versteuert sind", lässt sich ohne Zwang auf die in jedem Fall nur dem Stempel von $^1/_{50}$ pCt. unterliegenden kurzfristigen oder langfristigen kaufmännischen Verpflichtungsscheine anwenden, wenn man die Vorschrift dahin versteht, dass unter dem „Zwölftel vom Hundert" nicht nur der ursprünglich für die Ausstellung des Scheines gezahlte Stempel, sondern auch die für die etwaigen früheren Verlängerungen entrichteten Abgabenbeträge inbegriffen sind.

3. **Zu Tarifstelle 2a des Reichsstempelges.**

Für den Handelsverkehr bestimmte Schuldverschreibungen müssen nach Form und Inhalt geeignet sein, als Gegenstand des Handels zu dienen. Nur durch schriftliche Abtretung und durch Eintragung in ein Kontrollbuch der Anleiheschuldnerin übertragbare Schuldverschreibungen, bei denen die Zahlung an den Inhaber bei Einspruch des Darlehnsgebers vom Schuldner verweigert werden kann und der Inhaber Einwendungen aus der Person des Vormanns gegen sich gelten lassen muß, entbehren dieser Eigenschaft.

Urteil des RG. VII. Ziv.-Sen. vom 16. Mai 1911, Rep. VII, 498, 10 (J. W. 1911, S. 662).

Die Klägerin, eine Privatschiffergenossenschaft, hat eine in Anteilscheine über je 100 M. zerlegte Anleihe von 100 000 M. aufgenommen. Von den im März 1906 ausgegebenen Anteilscheinen hat das Stempelsteueramt als von inländischen für den Handelsverkehr bestimmten Schuldverschreibungen im Sinne der Tarifstelle 2a RStempG. vom 14. Juni 1900 eine Abgabe von 6 vom Tausend erfordert. Die Klägerin hat diesen Stempel entrichtet und fordert mit der Klage die Rückzahlung. Beklagte wurde verurteilt. Berufung und Revision blieben erfolglos. Die Annahme des BerR., dass die von der Klägerin ausgegebenen Anteilscheine zu den „für den Handelsverkehr bestimmten Schuldverschreibungen" im Sinne der Tarifnummer 2a RStempG. vom 14. Juni 1900 nicht zu rechnen seien, lässt einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Ueberall halten sich die Ausführungen des BerR. in Uebereinstimmung mit den hinsichtlich dieser Tarifnummer im Urteil des erkennenden Senats vom 15. November 1907 (RG. 67, 90) dargelegten Grundsätzen, auf die hier verwiesen werden kann. Entscheidend ist danach, ob die Urkunden nach ihrer objektiven Beschaffenheit, also nach Form und Inhalt, geeignet sind, als Gegenstand des Handels zu dienen. An diesen Erfordernissen fehlt es hier. Die Papiere ermangeln zunächst der leichten Uebertragbarkeit, denn sie sind nicht Inhaberpapiere, sondern auf den Namen ausgestellt, und nicht durch Indossament, sondern nur durch schriftliche Abtretung übertragbar; die Abtretung muss der Klägerin angezeigt werden und wird von ihr in das dazu bestimmte Kontrollbuch eingetragen. Macht schon diese den schnellen Umsatz von Hand zu Hand wesentlich erschwerende Rechtsnatur des Papiers und die Uebertragungsart es für den Handelsverkehr ungeeignet, so ist bei ihm weiter auch dem Erfordernis des Handelsverkehrs nicht genügt, dass seine Verwertbarkeit durch Unabhängigkeit des Rechts des Erwerbers von dem des Vormanns gesichert ist. Denn die Klägerin ist stets berechtigt, die Legitimation des Zahlung beanspruchenden Inhabers zu prüfen, und sie ist sogar verpflichtet, die Zahlung zu verweigern, wenn der Darlehnsgeber, sein Vertreter oder sein Rechtsnachfolger bei ihr Einsprache erhoben hat. Ist die Legitimation geführt, so muss der Inhaber sich gegen seinen Anspruch die der Klägerin aus dem Rechte des Vormanns zustehenden Einwendungen gefallen lassen. Schon diese Umstände genügen, um den Anteilscheinen die Eigenschaft eines für den Handel geeigneten Papiers zu nehmen.

4. **Zu §§ 3, 10 preuss. Stempelges., § 769 BGB.**

Haben sich mehrere Personen für dieselbe Verbindlichkeit verbürgt, ohne die Bürgschaft gemeinschaftlich zu übernehmen, so liegen, trotzdem sie als Gesamtschuldner haften, mehrere selbständige stempelpflichtige Rechtsgeschäfte und nicht die Bestandteile eines einheitlichen Rechtsgeschäfts vor.

Urteil des RG. vom 19. Sept. 1911. Rep. VII 31. 11 (J. W. 1911 S. 957).

Der BerR. geht davon aus, dass die auf der Rückseite der beiden Schuldscheine befindlichen Bürgschaftserklärungen sich als Bestandteile je eines einheitlichen Rechtsgeschäfts darstellten und dass somit in Anwendung des § 10 Abs 3 StempG. nur dieses Geschäft je einmal zu versteuern sei. Es handle sich um die einheitliche Sicherstellung der verbrieften Darlehne, die durch „Gesamtbürgschaft" erfolgt sei. Es wird also angenommen, dass eine gemeinschaftliche Verbürgung im Sinne des § 769 Halbs. 2 BGB. vorliege. Diese Auffassung setzt sich mit dem nach § 3 Abs. 1 StempStG. massgebenden Inhalt der Urkunden in Widerspruch und kann deshalb nicht für zutreffend erachtet werden. Gemäss dem Hinweis auf der Vorderseite der Schuldverschreibungen auf die „umstehenden Erklärungen" übernimmt jeder der Bürgen für sich, örtlich und zeitlich von dem anderen getrennt, die selbstschuldnerische Haftung für die Darlehnsverbindlichkeit des Hauptschuldners. Die Verpflichtung eines jeden ist unabhängig von der des Mitbürgen. Die Bürgschaftserklärung wird von jedem selbständig abgegeben und ist ein selbständiges Rechtsgeschäft. Daran ändert nicht, dass die Erklärungen sich auf dieselbe Hauptverbindlichkeit beziehen und dass die Mitbürgen als Gesamtschuldner haften. Die Gesamthaftung tritt ein, gleichviel ob eine gemeinschaftliche oder eine gesonderte Verbürgung stattgefunden hat (§ 769 BGB.). Es ist auch nicht von Bedeutung, dass zur Sparung des Schreibwerks der Text der Bürgschaftserklärung nur einmal hergestellt ist. Dadurch wird die Verbürgung nicht zu einer gemeinsamen Angelegenheit der Bürgen, zu einer Gesamtbürgschaft, wie sich der BerR. ausdrückt. Es verhält sich nicht, wie in den vom BerR. angeführten Fällen, in denen Mitberechtigte eine Eintragung in das Grundbuch bewilligen. Die Darlehne sind nicht einheitlich, durch eine gemeinschaftliche Erklärung der Mitbürgen, sondern mehrfach durch jeden der Bürgen sichergestellt. Für eine abweichende Beurteilung der Rechtslage bieten die klar gefassten Urkunden keinen Anhalt. Darum greift der Abs. 2, nicht der Abs. 3 § 10 StempstG. Platz und es ist jede Bürgschaftserklärung als selbständige Sicherstellung zu verstempeln (vgl. Hummel-Specht, Anm. 20 II zu Tarifst. 59). Ob auch mehrere, nur äusserlich auf einem Blatt Papier zusammengefasste Urkunden vorliegen, wie das LG. annimmt, kann dahingestellt bleiben. Jedenfalls ist ihm im Ergebnis zuzustimmen.

Bücherbesprechungen.

Dr. Georg Quabbe, Die völkerrechtliche Garantie. Heft 24 der Abhandlungen aus dem Staats- und Verwaltungsrecht mit Einschluss des Kolonialrechts und des Völkerrechts, herausgegeben von Siegfried Brie und Max Fleischmann. Breslau 1911. Verlag von M. u. H. Marcus.

Das Rechtsinstitut der „völkerrechtlichen Garantie" hat eine lange historische Entwicklung zu verzeichnen. Seine Spuren lassen sich, wie bei so manchen Gebilden des Völkerrechts, bis ins Altertum zurückverfolgen. Den charakteristischen Stempel aber hat auch dieser Rechtseinrichtung erst die beginnende Neuzeit aufgedrückt. Und doch ist das Bedürfnis, dem das Institut seine Entstehung und Fortbildung verdankt, zu allen Zeiten das gleiche geblieben. Nur die Art und Weise, wie das Recht diesem Bedürfnis zu entsprechen gesucht, hat sich im Laufe der Jahrhunderte gewandelt und vervollkommnet.

Wer sich über den Zweck, den geschichtlichen Werdegang und die gegenwärtige Bedeutung dieser Rechtseinrichtung näher zu unterrichten wünscht, dem wird die unlängst erschienene Schrift von Georg Quabbe über die völkerrechtliche Garantie, eine von der juristischen Fakultät der Universität Breslau mit dem Preise ausgezeichnete Arbeit in erweiterter Gestalt, willkommenen Aufschluss bieten. Da diese Abhandlung, wenngleich nur in aller Kürze, auch zur rechtlichen Natur der sog. Anleihegarantie Stellung nimmt und damit die Beziehungen der völkerrechtlichen Garantie zum Staatsschuldenwesen berührt, so dürfte ein kritisches Referat über die wichtigsten juristischen Ergebnisse der Quabbeschen Ausführungen für die Leser dieser Zeitschrift von Interesse sein.

Das Bedürfnis, welches die völkerrechtliche Garantie zu befriedigen bestimmt ist, führt Quabbe in seinen einleitenden Erörterungen in letzter Linie zurück auf die Unvollkommenheit des Völkerrechts. Ihm fehlt im Gegensatz zum internen Recht der einzelnen Staaten unter anderem die Gewähr der Durchsetzbarkeit. Dieser Umstand mindert den Wert dieser Rechtsordnung für die Rechtsgenossen bedeutend herab. Infolgedessen wird das Streben namentlich der schwächeren Staaten darauf gerichtet sein, ihre rechtlichen Verhältnisse irgendwie zu sichern und zu stärken. Mehrere Wege erscheinen hierzu geeignet. Ein Staat kann seine eigene politische Potenz zu erhöhen suchen, indem er die in seinem Organismus schlummernden Kräfte weckt und ausbildet; er kann Bündnisse mit anderen Mächten eingehen; er kann endlich zwecks Sicherung eines bestimmten Rechts oder eines bestimmt umgrenzten Rechtskomplexes zu einer andern Macht in ein besonderes (ausserhalb seiner speziellen Aufgabe grundsätzlich keinerlei Wirkungen zeitigendes) Verhältnis treten. Im letzteren Falle spricht man von der Begründung einer völkerrechtlichen Garantie. Bei einem Vergleich des Wertes dieser drei Möglichkeiten für die praktischen Bedürfnisse entscheidet sich der Verfasser durchaus zugunsten der letzteren. Nur die völkerrechtliche Garantie ist beweglich genug, um ein bequemes und beliebtes Hilfsmittel der internationalen Politik zu bilden

Die Formen, in welcher ein Staat einem andern eine völkerrechtliche Garantie erteilen kann, sind recht verschieden. Ueberschaut man die Gesamtentwicklung, die das Institut genommen hat, so gelangt man zur Unterscheidung des „Garantiemittels" — Garantie im allgemeinen Sinne — und des „Garantievertrages" — Garantie im engern Sinne —. Das Garantiemittel ist uralt, der Garantievertrag eine Schöpfung des neueren Völkerrechts.

Der Erörterung der Garantie im allgemeinen Sinne ist der erste, kürzere Teil der Abhandlung gewidmet. Er erläutert das System der historischen und praktischen Garantiemittel. Dies ist um so dankenswerter, als bisher eine solche systematische Zusammenfassung in der Literatur nicht unternommen worden ist und als ferner ein Teil der Garantiemittel heute noch neben dem freilich bei weitem vorherrschenden Garantievertrag praktische Verwendung findet. Dagegen verzichtet der Verfasser darauf, der Geschichte des Rechtsinstituts einen selbständigen Abschnitt zu widmen.

Eine völkerrechtliche Garantie im allgemeinen Sinne liegt nach Quabbes Begriffsbestimmung dann vor, wenn ein Staat einem andern Sicherung für die Aufrechterhaltung eines Rechts durch eine ausdrücklich darauf zielende Handlung (das Garantiemittel) gewährt. Die grosse Anzahl dieser Garantiemittel wird nunmehr in systematischer Zusammenfassung besprochen.

Das älteste uns bekannte Garantiemittel ist die Eidesleistung. Sie kam als solches zuerst im Jahre 1450 v. Chr. bei einem Vertrage zwischen dem König von Babylon und dem König von Assyrien zur Anwendung. Der Eid, welcher die Gottheit zum Schutze des Vertrages heranzieht und einen Vertragsbruch als Beleidigung der schützenden Gottheit erscheinen lässt, hat im Altertum eine grosse Rolle gespielt. Er wurde von den Vertragschliessenden selbst, von besonderen Gesandten oder auch von der ganzen Bürgerschaft abgelegt. Durch das Christentum zu erneuter Blüte gebracht, hielt sich dieses Garantiemittel bis ins 18. Jahrhundert hinein. Der letzte eidlich bekräftigte Vertrag ist der französisch-schweizerische des Jahres 1877. Verhängnisvoll wurde der Anwendung des Eides namentlich der aus dem kanonischen Recht abgeleitete Satz, dass der Papst einen sonst gültigen Eid lösen könne. An die Stelle des Eides traten im Mittelalter andere, die Ehre eines Kontrahenten engagierende Handlungen wie Blutsbrüderschaft, ehrenwörtliche Verpflichtung, Selbstverwünschung für den Fall des Vertragsbruches. Andere Sicherungsmittel bildeten Schriftlichkeit des Vertrages und Zuziehung von Zeugen zum Vertragsschlusse. Zielen alle diese Mittel einschliesslich des Eides lediglich darauf ab, einen Rechtsbruch zu verhindern, indem sie an einen solchen Rechtsfolgen knüpfen, welche von den durch den Rechtsbruch etwa erlangten Vorteilen nicht aufgewogen werden, so gibt es eine Reihe anderer Sicherungsmittel, die eine weitergehende Wirkung äussern, indem sie ferner dem verletzten Kontrahenten eine Genugtuung oder sogar eine Wiederherstellung des früheren Rechtszustandes gewähren. Die Genugtuung wiederum kann entweder sich auf eine Bestrafung des schuldigen Teiles beschränken oder es kann eine materielle Entschädigung des Verletzten hinzutreten. Unter den auf eine blosse Schädigung des Vertragsbrüchigen hinzielenden Garantien sind zu nennen die Gewährung des Rechts, den Vertragsbrüchigen öffentlich als ehrlos zu schelten, die im voraus erfolgende Unterwerfung unter Exkommunikation und Anathem des Diözesanbischofs für den Fall der Vertragsverletzung. Viel wichtiger ist die Stellung von Geiseln und die Territorialokkupation. Die Uebergabe von Geiseln, namentlich von Verwandten des paktierenden Monarchen oder anderen angesehenen Personen, war vorwiegend im Altertum und Mittelalter üblich; sie ist seit dem 18. Jahrhundert unpraktisch geworden. Dagegen wird die Territorialokkupation noch heute mit Erfolg in der grossen Politik verwandt. Garantiemittel, welche zugleich eine materielle Entschädigung des unschuldigen Teiles enthalten, sind Abrede einer Konventionalstrafe und Verpfändung von Landesteilen. Der praktische Wert einer Vertragsstrafe ist sehr gering. Missachtet ein Staat eine vertragliche Bindung, so wird er sich auch der Konventionalstrafe zu entziehen wissen. Grössere Bedeutung ist der Verpfändung von Gebietsteilen beizumessen. Doch zählt dieses Garantiemittel zu den nur noch historisch interessanten Garantien, seitdem die 1803 von Schweden an Mecklenburg-Schwerin verpfändete Stadt Wismar 1903 endgültig an Mecklenburg gefallen ist. Die wirkungsvollsten Formen der völkerrechtlichen Garantie sind diejenigen Garantiemittel, die eine Wiederherstellung des verletzten Rechtszustandes in Aussicht stellen. Hierhin gehört das Institut der warrandi oder conservatores. Es stellt zugleich den Uebergang zur modernen völkerrechtlichen Garantie, dem Garantievertrage, dar. Es bestand zunächst darin, dass Vasallen sich verpflichteten, gegen den eigenen Lehnsherrn zu kämpfen, falls dieser einen bestimmten Vertrag bräche. Später, mit dem Verfall des Vasallentums, suchte man die warrandi in fremden Monarchen, in dritten Staaten. Diese sagten den Kontrahenten ihre Hilfe zu für den Fall, dass der Gegenkontrahent vertragsbrüchig werden oder das garantierte Rechtsverhältnis sonstwie verletzt werden sollte. Diese zuerst im 16. Jahrhundert in Frankreich angewendete und seit dem westfälischen Frieden allgemein gebräuchliche Rechtseinrichtung der conservatores entspricht bereits dem modernen Garantievertrag.

Seiner Betrachtung wendet sich der Verfasser im zweiten Teile des Buches zu. Was unter dieser Garantie im engeren Sinne begrifflich zu verstehen sei, ist in der Völkerrechtswissenschaft ausserordentlich umstritten. Quabbe versteht darunter ein durch Vertrag zweier oder auch mehrerer Staaten begründetes völkerrechtliches Verhältnis des Inhalts, dass der

eine Kontrahent — der Garant — verpflichtet ist, den anderen Kontrahenten — den Garantierten — zu unterstützen, falls ein bestimmtes Recht oder ein Rechtskomplex desselben bedroht oder verletzt wird. Aus dieser Begriffsbestimmung lassen sich im einzelnen folgende Sätze ableiten. Die Garantie ist ein einseitiger Vertrag, sie begründet nur Pflichten des Garanten und entsprechende Rechte des Garantierten. Doch ist der Garantierte verpflichtet, ein gewisses Verhalten zu beobachten, insbesondere die Verpflichtungen des Garanten nicht schuldhaft zu erschweren. Die Garantie ist ein Hilfeversprechen, eine „implicite Allianz", noch besser ausgedrückt: ein Schutzversprechen; denn sie ist keine Offensiv-, sondern lediglich eine Defensivallianz, sie dient nicht zur Erlangung, sondern nur zur Erhaltung von Rechten. Die Unterstützungspflicht des Garanten wird ausgelöst durch die Verletzung eines bestimmten Rechtes des Garantierten. Gegenstand des Schutzes sind Bedrohungen und Verletzungen.

Die nun folgenden Ausführungen sind vorwiegend von theoretischem Interesse und sollen daher nur ganz kurz gestreift werden. Der Verfasser weist in sehr gründlicher wissenschaftlicher Erörterung nach, dass die Garantie ein einheitliches Rechtsinstitut ist, dass sie nicht, wie die meisten Autoren annehmen, zwei in einem Teile ihrer Wirkungen, wenigstens aber ihrem Wesen nach grundverschiedene Rechtsverhältnisse in sich birgt. Er verkennt nicht den richtigen Kern dieser gegenteiligen Ansicht, der darin besteht, dass in manchen praktischen Fällen neben einem Garantievertrage noch ein besonderes Rechtsverhältnis vorhanden ist, durch das dem Garanten seitens des Garantierten das Recht auf Aufrechterhaltung des garantierten Objekts eingeräumt ist. Ein Beispiel hierfür bieten die neutralisierten Staaten. Belgien z. B. hat sich mit der Zustimmung zum Garantiebeschluss der Mächte der freien Verfügung über seine sog. Neutralität begeben. Seiner Verpflichtung, die Neutralität zu wahren, entspricht das Recht der Garanten, einer Verletzung der Neutralität durch Belgien oder durch einen dritten Staat entgegenzutreten. Während in andern Fällen der Garantierte frei über das Objekt verfügen kann, so dass der Garant gegen die ihn schädigenden Handlungen des Garantierten nicht geschützt ist, ist solches bei den neutralisierten Staaten ausgeschlossen. Es gibt also völkerrechtliche Garantieverträge, bei denen dem oder den Garanten neben der Pflicht (nämlich der Schutzpflicht) noch ein mit Zustimmung des Garantierten erlangtes Recht zusteht. Dieser Umstand hat die Völkerrechtswissenschaft zur Annahme zweier wesentlich verschiedener Garantieverhältnisse veranlasst. Demgegenüber legt Quabbe dar, dass diese beiden Fälle der reinen und der sog. „interessierten" Garantie keinen wesentlichen Unterschied aufweisen, da das Recht des Garanten im letzteren Falle (bei der „interessierten" Garantie) nicht aus dem Garantievertrage selbst fliesst, sondern auf einem besonderen, neben dem Garantievertrage selbständig einherlaufenden Rechtsverhältnis beruht.

Zur vollständigen Klärung wird die völkerrechtliche Garantie sodann verwandten völkerrechtlichen und privatrechtlichen Instituten gegenübergestellt. In Betracht kommen für die völkerrechtliche Vergleichung: Bündnis, Protektorat und völkerrechtliche Bürgschaft, für die privatrechtliche: Bürgschaft und privatrechtliche Garantie. Vom Bündnis, und zwar dem hier allein in Betracht kommenden Defensivbündnis unterscheidet sich die Garantie durch die deutlich sichtbare Beziehung zu einem bestimmten Rechte des Garantierten, durch die Richtung auf das Objekt. Deutlicher hebt sich die Garantie vom Protektorat ab, dadurch nämlich, dass bei ihr der geschützte Staat unabhängig bleibt und dass sie nur die Sicherheit eines abgegrenzten Rechtszustandes im Auge hat. Von der völkerrechtlichen Bürgschaft unterscheidet sich die Garantie dadurch, dass der Garant nicht die geschuldete Leistung an Stelle des Schuldners dem Gläubigerstaate zu erstatten, sondern nur einen Zwang auf den Uebelwollenden auszuüben hat. Das gleiche Moment spielt bei einer Vergleichung der Garantie mit der privatrechtlichen Bürgschaft eine Rolle. Die völkerrechtliche und die privatrechtliche Garantie endlich sondern sich dadurch voneinander, dass die letztere keinen akzessorischen Charakter trägt.

Begründet wird die Garantie durch übereinstimmenden, auf die Schaffung eines Garantieverhältnisses gerichteten Willen zweier Staaten, des Garanten und des Garantierten. Ausgeschlossen ist die Begründung durch selbständigen Beschluss mehrerer Garanten. Soll aus einem solchen Garantiebeschluss eine wirkliche Garantie entstehen, so muss der Garantierte ihm ausdrücklich oder stillschweigend beigetreten sein. Praktisch wird sich allerdings die Feststellung, ob der Garantierte dem Garantiebeschluss beigetreten ist, nicht immer sehr einfach gestalten. Für die Form des Garantievertrages bestehen keine von den allgemeinen Regeln abweichende Erfordernisse. Der Vertragstext muss die Absicht der Kontrahenten klar erkennen lassen, braucht hingegen die Rechtswirkungen der Garantie nicht ausdrücklich zu erwähnen.

Kontrahenten eines Garantievertrages können nach Quabbes Ansicht lediglich Staaten sein. Nur solche Staaten können eine Garantie gewähren, die überhaupt einen völkerrechtlichen Vertrag abzuschliessen fähig sind und zugleich über die erforderlichen Mittel verfügen, um ihr Schutzversprechen nötigenfalls gewaltsam zu verwirklichen. Ausgeschlossen sind hiernach Protektoratsstaaten, Gliedstaaten eines Bundesstaates, dauernd neutralisierte Staaten (Schweiz, Belgien, Luxemburg). Auf die Ausführungen, die der Verfasser in diesem Zusammenhange über die sog. Anleihegarantie macht, soll erst weiter unten eingegangen werden.

Objekt der Garantie ist ein dem Garantierten gehöriges bestimmtes Recht oder ein Komplex bestimmter Rechte. Das Objekt muss also rechtlichen Charakter tragen, bestimmt begrenzt sein und dem Garantierten selbst zustehen. Im übrigen st jedes Recht fähig, den Gegenstand eines Garantievertrages zu bilden. Man unterscheidet bekanntlich relative und absolute Rechte. Ein Beispiel für die Garantie eines relativen Rechts, für die Erfüllung eines Vertrages, bietet die Garantie Englands für den 1742 zu Breslau zwischen Maria Theresia und Friedrich dem Grossen abgeschlossenen Friedensvertrag. Von besonderem Interesse ist die Garantie absoluter Rechte. Im Vertrage vom 2. November 1907 garantierten Deutschland, England, Frankreich und Russland die territoriale Integrität des norwegischen Staates. Dass auch einzelne Gebietsteile in dieser Weise garantiert werden können, beweist die reziproke Garantie Russlands und Japans bezüglich des status quo in der Mandschurei (Vertrag vom 4. Juli 1910). Weitere Garantieobjekte sind die Unabhängigkeit eines Staates, die Neutralität eines Staates, ja sogar innerstaatliche Verhältnisse wie Verfassung, Thronfolge, bestimmte Dynastie usw. Allerdings sind Garantien letzterer Art nicht unbedenklich, da sie die sonst grundsätzlich ausgeschlossene Einmischung einer Macht in die inneren Angelegenheiten einer anderen Macht gestatten. So bot die im Westfälischen Frieden von Frankreich und Schweden übernommene Garantie der deutschen Reichsverfassung Frankreich willkommenen Anlass zu fortgesetzter Einmischung in innerdeutsche Fragen. Leitete doch daraus im Jahre 1741 der französische Gesandte bei Kurmainz sogar das Recht her, bei der Wahlkapitulation mitzureden. Besonders wichtig ist die Garantie der herkömmlich, aber nicht glücklich sogenannten Neutralität eines Staates. Sie beruht in der Regel auf einem sog. Garantiebeschluss mehrerer Mächte, dem der zu neutralisierende Staat ausdrücklich oder stillschweigend beigetreten ist. Neutralität in diesem Sinne geniessen die Schweiz (gemäss Wiener Kongressakte und Akte vom 20. Januar 1815), Belgien (gemäss Vertrag vom 15. November 1831) und Luxemburg (gemäss Vertrag vom 11. Mai 1867).

Bei der Darlegung der Rechtswirkungen des Garantieverhältnisses unterscheidet der Verfasser zwischen einfacher und Kollektivgarantie. Im allgemeinen hat der Garant das garantierte Objekt gegen Verletzungen tatkräftig zu schützen. Bezüglich der übrigen Wirkungen ist die Zeit vor und nach Eintritt des casus guarantiae auseinanderzuhalten. Vorher darf der Garantierte nichts tun, was die Verpflichtung des Garanten, später zu seinem Schutze einzugreifen, erschweren könnte; sodann darf er das garantierte Objekt nicht durch eine aggressive Politik unnötig und mutwillig in Gefahr bringen; endlich darf er eine wesentliche Veränderung des garantierten Objekts nicht ohne Zustimmung des Garanten vornehmen. Ist der casus guarantiae eingetreten, so hat der Garant einzugreifen, sofern der Garantierte ihn um seinen Schutz angeht, das Garantieobjekt verletzt oder bedroht ist, die Unterstützung notwendig erscheint, der Garant zur Hilfeleistung fähig ist und nicht durch frühere anderweitige Abmachungen an der Gewährung des Schutzes gehindert wird. Liegen diese Voraussetzungen aber vor, so hat der Garant dem Garantierten diplomatisch oder kriegerisch beizustehen. Was die Kollektiv-

garantie angeht, so unterscheiden die meisten Autoren zwei Arten, die Kollektiv- und Separatgarantie und die Kollektivgarantie im engeren Sinne. Der Verfasser kennt nur eine praktische Form der Kollektivgarantie. Die Ausdrücke garantie collective et séparée, garantie collective, garantie conjointe und garantie schlechthin sind ihm nur verschiedene Benennungen für denselben Begriff. Die Wirkung der Kollektivgarantie besteht darin, dass nach Eintritt des Garantiefalles zunächst die Gesamtheit der Garanten, subsidiär jeder einzelne Garant einzutreten verpflichtet ist.

Beendigt wird das Garantieverhältnis zunächst aus den allgemeinen Erlöschungsgründen für Staatsverträge: Erfüllung des Vertrages, Eintritt des Endtermines bei den befristeten, der Resolutivbedingung bei den bedingten Garantieverträgen, Unmöglichkeit der Erfüllung, Kündigung des Vertrages, Krieg zwischen dem Garanten und dem Garantierten. Dazu treten als spezifische Beendigungsgründe für die Garantie: dauernde Neutralisierung des Garanten, Verzicht des Garantierten, Untergang des garantierten Rechtes, Rücktritt des Garanten bei grober Verletzung der Pflichten durch den Garantierten.

Wenden wir uns nun noch den besonderen, freilich nur sehr kurzen Ausführungen des Verfassers über die sog. Anleihegarantie zu. Ihre nähere Betrachtung führt uns zur Erörterung der Beziehungen, die zwischen unserem Rechtsinstitut und dem Staatsschuldenwesen bestehen. Das Wesen der Anleihegarantie erblickt Quabbe darin, dass ein Staat oder (häufiger) mehrere Staaten sich verpflichten, für jeden Verlust aufzukommen, der aus einer Anleihe eines Staates für die Darlehnsgläubiger, etwa durch Nichtzahlung fälliger Vertragszinsen, entstehen sollte. Eine solche Verpflichtung kann sowohl gegenüber Staaten wie Privatpersonen begründet werden; sie ist praktisch bisher nur gegenüber letzteren eingegangen worden. Betrachten wir zunächst die vom Verfasser aufgezählten, aber nicht näher erläuterten Fälle, in denen Staaten die Garantie für Anleihen übernommen haben.

Im Jahre 1776 übernahm Russland die Garantie für eine polnische Anleihe von 500000 Dukaten. — Wichtiger ist die in dem Londoner Vertrage vom 7. Mai 1832 gewährte Garantie der Staaten Frankreich, Grossbritannien und Russland für eine Anleihe des eben begründeten griechischen Staates bis zu 60 Millionen Francs. Artikel 12 dieses Vertrages lautet: „Gemäss den Bestimmungen des Protokolls vom 20. Februar 1830, verpflichten Sich Seine Majestät der Kaiser aller Reussen, ein von dem Prinzen Otto von Bayern, als König von Griechenland, zu kontrahierendes Anlehn zu verbürgen, und Ihre Majestäten der König der Franzosen, dann der König des vereinigten Reiches von Grossbritannien und Irland, verpflichten Sich, der Erste Seinen Kammern, der Letzte Seinem Parlament zu empfehlen, Sie zur Uebernahme gleicher Bürgschaft instand zu setzen, und zwar unter nachfolgenden Bedingungen. . ." [1]). Das griechische Anlehen wird von Klüber [2]) als eine Denkwürdigkeit für die neuere Politik und die Theorie des positiven Völkerrechts bezeichnet. Beachtenswert ist der Ausdruck „Bürgschaft" anstatt Garantie. — Durch den Vertrag zu London vom 27. Juni 1855 übernahmen England und Frankreich die Bürgschaft für eine Anleihe des türkischen Sultans in Höhe von 50 Millionen Pfund. — Von speziellem Interesse für uns Deutsche ist sodann die Bürgschaft Oesterreichs, Frankreichs, Englands, Italiens, des Norddeutschen Bundes und der Türkei für eine von der Donaudampfschiffahrtskommission zur Fortsetzung der Arbeiten in der Sulinamündung aufgenommene Anleihe von 135000 Pfund Sterling Der am 30. April 1868 in Galatz unterzeichnete Vertrag [3]) bestimmt in Artikel 1: Leurs Majestés, L'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohême, s'engage, sauf l'assentiment des Corps représentatifs compétents, à garantir les intérêts et l'amortissement d'un emprunt de trois millions trois cent soixante-quinze mille francs, ou cent trente-cinq mille livres sterling, à contracter par la Commission européenne du Danube; L'Empereur des Français s'engage, sous la ratification du Corps législatif de France, à garantir les intérêts et l'amortissement du même emprunt; La Reine du Royaume-uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande s'engage à recommander à son Parlement de l'autoriser à garantir les intérêts et l'amortissement du nouvel emprunt; Le Roi d'Italie s'engage, sauf l'approbation du Parlement italien, à garantir les intérêts et l'amortissement du même emprunt; Le Roi de Prusse s'engage, au nom de la Confédération de l'Allemagne du Nord, sauf l'assentiment du Reichstag et du conseil fédéral, à garantir les intérêts et l'amortissement du même emprunt; L'Empereur des Ottomans s'engage à garantir les intérêts et l'amortissement du même emprunt; Et il est entendu que cette garantie sera conjointe et solidaire entre toutes les Hautes Parties contractantes. Die weiteren Artikel enthalten Einzelheiten über Verzinsung, Amortisationsdauer usw. Das Norddeutsche Bundesgesetz vom 11. Juni 1868 betr. die anteilige Uebernahme einer Garantie des Norddeutschen Bundes für eine zur Herstellung der dauernden Fahrbarkeit des Sulina-Armes der Donaumündungen von der Europäischen Donauschiffahrts-Kommission aufzunehmende Anleihe [4]) ermächtigte das Bundespräsidium, für die Verzinsung und Rückzahlung dieses Darlehns der Kommission die Garantie unter den im Gesetz verzeichneten Bedingungen zu übernehmen, und beauftragte zugleich den Bundeskanzler mit der Ausführung des Gesetzes. Eine Inanspruchnahme des Norddeutschen Bundes bzw. des Reiches aus dieser Garantie ist nicht erfolgt. Die Schulden der Kommission sind seit dem 30. Juni 1887 völlig getilgt [5]). — Weiter ist zu nennen eine Bürgschaft der Grossmächte (mit Ausnahme Italiens) und der Türkei für eine Anleihe Aegyptens in Höhe von 9 Millionen Pfund Sterling gemäss dem Vertrage vom 18. März 1885 [6]). Dieser Vertrag wurde laut den Eingangsworten in der Absicht errichtet, der ägyptischen Regierung den Abschluss einer Anleihe zu erleichtern, welche zum Teil zur Regelung der Alexandria-Entschädigungen, zum Teil zur Ordnung der Finanzen und zur Bestreitung gewisser ausserordentlicher Ausgaben dienen sollte. In Art. 7 des Vertrages verpflichteten sich die Regierungen von Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Grossbritannien, Italien und Russland, die regelmässige Zahlung des Jahresbetrages von 315000 Pfund Sterling gemeinsam und solidarisch zu garantieren bzw. die Genehmigung ihrer Parlamente zur gemeinsamen und solidarischen Garantie einzuholen. Die Uebernahme der „Garantie" zu Lasten des Deutschen Reiches wurde durch das Reichsgesetz vom 14. November 1886 betr. die Bürgschaft des Reichs für die Zinsen usw. einer ägyptischen Staatsanleihe [7]) „genehmigt". — Endlich verdient noch Erwähnung die Bürgschaft Grossbritanniens, Frankreichs und Russlands vom 29. März 1898 für Zins- und Amortisationsquoten einer von Griechenland aufzunehmenden Anleihe [8]). Zweck dieses Uebereinkommens war: de faciliter au Gouvernement Hellénique la conclusion d'un emprunt destiné, pour partie, à pourvoir aux indemnités dues par la Grèce à l'Empire Ottoman en vertu des Articles II et VIII du Traité de Paix conclu à Constantinople le $\frac{22.\ novembre}{4.\ décembre}$ 1897, et pour le surplus à pourvoir aux besoins énumérés dans l'Article 10 de la Loi sur le Contrôle. Die genannten Staaten verpflichteten sich: soit à garantir conjointement et solidairement, soit à demander à leurs Parlements l'autorisation de garantir conjointement et solidairement, le service régulier de l'annuité fixé par l'Article IV (Art. IX). Eine spätere Konvention sollte die Bedingungen festsetzen, dans lesquelles s'effectueraient les avances, si la garantie devenait effective, ainsi que le mode de remboursement qui leur serait applicable (Art. X).

Wie aus dieser kurzen, in Ergänzung des Quabbeschen Buches hier eingefügten Skizze der wichtigsten aus der bisherigen Entwicklung hervorzuhebenden Anleihegarantien erhellt, bedarf es in den konstitutionellen Staaten zur rechtswirksamen Uebernahme einer solchen Garantie der Mitwirkung des Parlamentes. So auch nach deutschem Recht gemäss Art. 73 der Reichsverfassung, der übrigens nicht nur die Anleihegarantien im Auge hat, sondern sich auf alle „Garantien zu Lasten des Reiches" bezieht. Nach Art. 73 kann in Fällen eines ausserordentlichen Bedürfnisses im Wege der Reichsgesetzgebung die Aufnahme einer Anleihe sowie die Uebernahme einer Garantie zu Lasten des Reiches erfolgen.

[1]) Fleischmann, Völkerrechtsquellen, 1905, S. 34 f.
[2]) Pragmatische Geschichte der Wiedergeburt Griechenlands, 1835, S. 507.
[3]) v. Martens, Nouveau recueil général de Traités I, Bd. 18, S. 153.
[4]) BGBl. 1869, S. 33.
[5]) Fleischmann a. a. O. S. 94 Anm. 8.
[6]) RGBl. 1886, S. 302.
[7]) RGBl. 1886, S. 301.
[8]) v. Martens, Nouveau recueil II, Bd. 32, S. 169 ff.

Was nun die rechtliche Natur einer Anleihegarantie betrifft, so weist Quabbe mit Recht darauf hin, dass es sich bei einer solchen rechtlich gar nicht um eine völkerrechtliche Garantie im oben dargelegten Sinne handeln kann. Folgerichtig scheidet er die sog. Anleihegarantie vorbehaltlich dieses kurzen Nachweises ganz aus seiner Betrachtung aus. Aus zwei Gründen stellt nach seiner Auffassung die sog. Anleihegarantie keine echte völkerrechtliche Garantie dar. Einmal deshalb, weil in der Praxis bisher nur Privatpersonen und nie Staaten ein von ihnen gegebenes Darlehn garantiert worden sei, folglich hier von einem völkerrechtlichen Rechtsverhältnisse nicht gesprochen werden könne, da nur Staaten mögliche Subjekte von völkerrechtlichen Rechten und Pflichten seien. Sodann aus dem weiteren Grunde, weil die sog. Anleihegarantie keine Garantie, sondern eine echte Bürgschaft darstelle, da bei ihr der „Garant" nicht nur die Verpflichtung habe, den säumigen Schuldner zur Erfüllung zu veranlassen, sondern im Falle der Nichterfüllung als Bürge in die Verpflichtungen des Schuldnerstaates eintreten müsse.

Diese Argumentation ist im Ergebnis richtig, zum Teil jedoch anfechtbar. Quabbes Ansicht, dass nur Staaten mögliche Subjekte von völkerrechtlichen Rechten und Pflichten seien, dürfte doch wohl als durch die neuere Entwicklung der Völkerrechtswissenschaft überholt zu bezeichnen sein. Folglich ist diese seine Erwägung nicht entscheidend. Richtig und allein ausschlaggebend ist dagegen seine Bemerkung, dass die sog. Anleihegarantie deshalb keine echte Garantie darstellt, weil bei letzterer der Garant nur dafür einzustehen hat, dass das garantierte Objekt nicht verletzt (oder bedroht) wird, dass also bei einem relativen Recht der Schuldnerstaat seine Verpflichtung erfüllt, nicht hingegen auch gegebenenfalls auf Selbsterfüllung des Vertrages an Stelle des Schuldners belangt werden kann. Das Vorliegen einer solchen weitergehenden Verpflichtung bei der Anleihegarantie benimmt dieser den Charakter einer echten völkerrechtlichen Garantie. Mit Unrecht verwenden daher die einschlägigen völkerrechtlichen Verträge und die beiden deutschen Gesetze vom 11. Juni 1868 und vom 14. November 1886 für dieses Rechtsinstitut die Bezeichnung „Garantie". Mit Unrecht behandeln die Lehrbücher des Völkerrechts [9]) die sog. Anleihegarantie im Abschnitt über die völkerrechtliche Garantie, ohne dabei zu vermerken, dass es sich hier um ein Rechtsinstitut handelt, das von dem der völkerrechtlichen Garantie wesentlich verschieden ist. Es ist das Verdienst von Quabbe, auf diesen Gegensatz zwischen echter völkerrechtlicher Garantie und sogenannter Anleihegarantie nachdrücklich aufmerksam gemacht zu haben.

Der Verfasser geht jedoch fehl, wenn er positiv die Anleihegarantie als Bürgschaft definiert. Dass es sich nicht um eine privatrechtliche Bürgschaft handeln kann, ist selbstverständlich. Aber auch die künstliche und bedenkliche Konstruktion einer öffentlichrechtlichen Bürgschaft würde auf die Anleihegarantie nicht passen. Der eine solche Garantie übernehmende Staat verpflichtet sich allerdings, für die Erfüllung der Verbindlichkeit eines andern Staates einzustehen. Aber er übernimmt diese Pflicht nicht durch Vertrag mit den Gläubigern dieses Staates, sondern bindet sich gegenüber seinen etwa vorhandenen Mitgaranten. Dass aus diesem Vertrage zwischen den einzelnen Mitgaranten den Gläubigern eine günstige Position erwächst, ist klar. Aber es erwächst daraus keine vertragliche Beziehung zwischen Garanten und Gläubigern. Ohne eine solche ist jedoch keine Bürgschaft denkbar. Ist demnach auch die Erklärung der sog. Anleihegarantie als öffentlichrechtliche Bürgschaft verfehlt, so ergibt sich, dass diese sog. Garantie sich unter keinen der bekannten Vertragstypen eingliedern lässt. Sie bildet also ein eigenes Rechtsinstitut.

Werfen wir zum Schluss noch einen kurzen Blick auf die rechtspolitischen Betrachtungen, mit denen der Verfasser seine Abhandlung schliesst. Während die völkerrechtlichen Publizisten die Bedeutung der völkerrechtlichen Garantie für die politische Praxis nicht sonderlich hoch einschätzen, haben die Staatsmänner namentlich der kleineren Staaten von ihrem Wert eine bessere Meinung. Der Verfasser nimmt an, dass letztere Auffassung das grössere Recht auf ihrer Seite hat. Er verkennt nicht, dass die Garanten sich oft ihren Pflichten zu entziehen gewusst haben, dass die Garantien ungünstig auf die Unabhängigkeit des Garantierten einwirken können. Anderseits misst er aber dem Institut, insbesondere deshalb, weil es manchen Rechtsverletzungen vorbeuge, schon heute beträchtliche praktische Bedeutung bei, die sich noch erheblich steigern werde, wenn in Zukunft gewisse ihm noch anhaftende Mängel beseitigt seien.

Es war im Rahmen dieses kurzen Referates und an dieser Stelle nicht möglich und auch nicht zweckmässig, zu den einzelnen Ausführungen und zu der jeweils bekundeten Rechtsauffassung Quabbes eingehend Stellung zu nehmen. Nur die kurzen, aber um so wichtigeren Erörterungen über die sog. Anleihegarantie sollten einer kritischen Nachprüfung unterworfen werden. Doch werden auch die übrigen Abschnitte des Buches dem, der tiefer in die ausserordentlich schwierige, aber rechts- wie staatswissenschaftlich interessante Materie eindringt, manchen Anlass zur Debatte und zu weiterem wissenschaftlichen Forschen bieten.

Bonn. Privatdozent Dr. jur. Friedrich Giese.

F. Thorwart: Die Deutsche Genossenschafts-Bank von Soergel, Parisius & Co. und der Giroverband der Deutschen Genossenschaften. Berlin 1911.

Das neueste Heft der Genossenschaftlichen Zeit- und Streitfragen, das sich selbst als einen Beitrag zu den Fragen des genossenschaftlichen Grossbankkredits und der genossenschaftlichen Zentralkassen bezeichnet, kommt gerade gegenwärtig sehr gelegen. Denn durch die Vorgänge des letzten Sommers, die Auseinandersetzung zwischen dem Raiffeisen-Verband und der Preussenkasse, ist die Frage der genossenschaftlichen Kreditzentralen wieder akut geworden. Thorwart gibt uns einen historischen Ueberblick über die Stellung des Schulze-Delitzschschen Allgemeinen Verbandes zu dieser Frage seit dem ersten Auftauchen des Verlangens nach einer Zentralkasse auf dem ersten Genossenschaftstage 1859. Sicherlich war niemand gegenwärtig berufener, diese Entwickelung zu schildern, als gerade Thorwart, der lange Jahre eine führende Stellung in diesen Fragen eingenommen hat und das Für und Wider aus eigenster Anschauung, sozusagen am eigenen Leibe erfahren hat. Thorwart weist auf die grossen Verdienste der Genossenschaftsbank namentlich durch die Ausbildung des Giroverbandes hin, er zeigt aber auch offen die Fehler auf, die zum schliesslichen Anschluss des Allgemeinen Verbandes an die Dresdener Bank und zur Liquidierung der Genossenschaftsbank führten.

Thorwarts Schrift ist aber auch als eine Rechtfertigung der Stellungnahme des Allgemeinen Verbandes zur Preussenkasse anzusehen. Er verweist auf eine Aeusserung Miquels, dass die Preussenkasse sich durch Einwirkung auf die Organisation und durch Ratschläge lebhaft mit der Verwaltung der Verbände werde beschäftigen müssen und macht sich die Ausführungen der Frankfurter Zeitung zu eigen, dass die Preussenkasse danach strebe, die Krönung des ganzen genossenschaftlichen Aufbaues zu werden. Thorwart gibt zu, dass bei den landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften die Frage durch ihre ganze Struktur eine andere sei, als für die Genossenschaften des Allgemeinen Verbandes, dessen ablehnende Haltung gegenüber der Preussenkasse ihm gerade durch die letzten Vorgänge nur gerechtfertigt erscheint. So viel man auch über die Geschäftsgrundsätze der Preussenkasse streiten mag, die Frage, ob sie wirklich „die einzige oberste Spitze der genossenschaftlichen Pyramide" sein wolle, scheint uns gegenwärtig doch noch nicht genügend geklärt zu sein.

Georg Brodnitz, Halle a. S.

Dr. Georg Obst, Bankdirektor und Dozent an der Handelshochschule Leipzig. Wechsel- und Scheckkunde. Eine kurzgefasste Erläuterung der Wechselordnung, des Wechselstempelgesetzes, des Scheckgesetzes usw. an der Hand von Beispielen. Mit einem Anhang: 185 Fragen und Antworten. Vierte verbesserte Auflage, 14.—17. Tausend. Leipzig 1911. Verlag von Ernst Poeschel. Preis geb. 2 M.

Der Verfasser, einer der wenigen Dozenten, die gleichzeitig mitten in der Praxis stehen, hat das Wechsel- und Scheckwesen in grösster Anschaulichkeit, unterstützt durch zahlreiche Beispiele und Formulare, dargestellt. Das Büchlein zeigt alle Vorzüge, die wir beim Verfasser kennen, vor allem die absolut voraussetzungslose Einfachheit der Darstellung und eine rühmenswerte Klarheit. Anerkennenswert ist auch die stete Heranziehung des Gesetzestextes. Das Werk ist vor allem zur Einführung der jungen Handelsbeflissenen bestimmt. Es wird aber wegen der steten Bezugnahme auf die Praxis auch den jungen Juristen willkommen sein.

Charlottenburg. Heilfron.

[9]) z. B. v. Ullmann, 1908, S. 279,